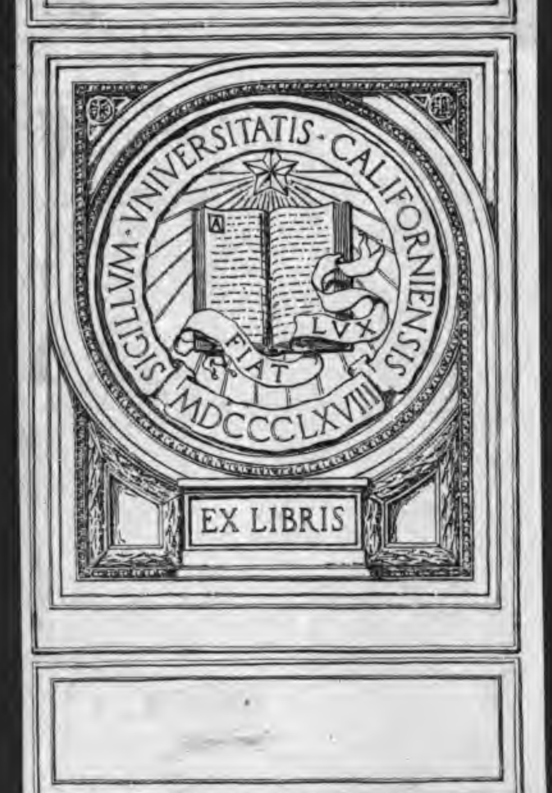

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Die Erwerbung der Herrschaft Schmalkalden durch Hessen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt

von

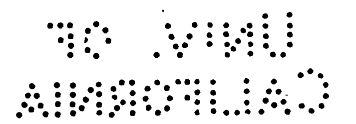
Carl Knetsch

aus Cassel.

Marburg 1899.

Druck von L. Döll in Cassel.

Als Dissertation von der Facultät am 17. October 1898 angenommen.



Meiner lieben Mutter.

Im Jahre 1583 erwarb Landgraf Wilhelm IV. von Hessen ein Gebiet, das durch sein reiches Gewerbe, vor allem durch die dort schon seit Jahrhunderten in höchster Blüte stehende Eisen- und Stahlindustrie von grosser Wichtigkeit für Hessen war. Die Erwerbung dieses wertvollen Ländchens, das seinen Mittelpunkt in der Stadt Schmalkalden hatte und getrennt von den übrigen hessischen Landen lag, war nicht plötzlich erfolgt, sondern schon seit langer Zeit vorbereitet gewesen. Wir müssen etwas weit ausholen, wenn wir uns näher über die Umstände unterrichten wollen, unter denen dies ehemals hennebergische Gebiet an Hessen fiel.

Der erste Teil unserer Arbeit soll in kurzem die Vorgeschichte der Erwerbung Schmalkaldens schildern und uns zeigen, wie die hessischen Landgrafen zur Erreichung ihres Ziels unbeirrt vorwärts schritten. Wir richten uns hierbei im allgemeinen nach den Werken, die im vorigen Jahrhundert oder noch früher, zum Teil in vorzüglicher Weise, wie Schultes' diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, zuerst die Kunde von hennebergischer Geschichte verbreiteten.

Bei der Darstellung der Verhandlungen in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts ist dagegen fast die einzige Quelle das reichhaltige Aktenmaterial des Marburger Staatsarchivs gewesen.

Heinrich dem Achten von Henneberg war es im zweiten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts vergönnt, durch die Heirat mit Jutta, einer Tochter des Markgrafen Hermann von Brandenburg, einen grösseren Teil im Laufe der Zeit der Grafschaft Henneberg entfremdeter Gebiete, nämlich die Pflege Coburg und Schmalkalden, mit den Stammlanden wieder zu vereinigen. Aber diese Verbindung hatte keinen langen Bestand. Die Länder wurden 1347 zwischen Heinrichs Witwe Jutta und seinem Bruder und Nachfolger Johann wieder geteilt [1]), und dadurch ging die Hälfte von Heinrichs Landen für Henneberg völlig verloren. Denn Juttas Erbe zerfiel nach ihrem Tode 1353 wieder in drei Stücke. Elisabeth, die älteste Tochter, verkaufte schon ein Jahr nach dem Tode der Mutter, zusammen mit ihrem Gemahle, Graf Eberhardt dem Greiner von Würtemberg, ihren Anteil für 90000 fl. an den Bischof Albrecht von Würzburg; die mittlere, Catharina, brachte ihrem Eheherrn, dem thüringischen Landgrafen Friedrich dem Strengen, die reiche Pflege Coburg mit; und das letzte Drittel gewann der Burggraf Albrecht von Nürnberg durch seine Heirat mit der jüngsten Tochter Sophia [2]). Aber die weite Entfernung dieses Gebietes von Nürnberg veranlasste Albrecht, sich bald nach einem Käufer umzusehen. Dieser liess nicht auf sich warten. Graf Heinrichs VIII. Bruder Johann hatte 1359 auch das Zeitliche gesegnet, und seine Witwe Elisabeth, die Tochter des Landgrafen Friedrich von Leuchtenberg, hatte mit starker Hand die Zügel der Regierung erfasst. Sie erspähte den richtigen Augenblick und verstand es, für Henneberg zu retten, was noch von den verlorenen Landen zu retten war. 1360 schloss sie mit ihrer Nichte zu Nürnberg und deren Gemahle einen Vertrag ab, wonach das hennebergische Erbteil von Heinrichs jüngster Tochter um 43000 fl. in ihren Besitz übergehen sollte. Das immer noch ziemlich bedeutende Gebiet bestand aus Schloss und Stadt Schmalkalden, der halben Zent Benshausen, der Vogtei über das Kloster Herrenbreitungen und der halben

[1]) Das nähere siehe bei *Schultes* I. 155. f. UB. 242 f. 260. II. 69.
[2]) Zur klareren Übersicht dient die Stammtafel in Beilage I.

Veste Scharfenberg. Sie konnte jedoch den Kaufpreis nicht aufbringen und vereinigte sich deshalb mit dem hessischen Landgrafen Heinrich und dessen Sohne Otto. Die hessischen Fürsten übernahmen die Zahlung von 20000 fl. und erwarben dadurch die Hälfte dieser Landesteile. Damit war der Grund zu der späteren endgültigen Erwerbung des ganzen gewerbereichen Amtes Schmalkalden durch Hessen gelegt [3]).

Die Herrschaft blieb von dieser Zeit an bis zum Aussterben des Henneberger Geschlechtes im gemeinsamen Besitze der beiden Häuser Henneberg und Hessen und zwar in der Weise, dass von Schmalkalden, der Vogtei Herrenbreitungen und der Zent Brotterode jedem von beiden die ideelle Hälfte zustand, während Henneberg vom Schlosse Scharfenberg und der Zent Benshausen $^3/_4$ zufielen, da es schon vor dieser Erwerbung im Besitze des halben Schlosses gewesen war und grössere Teile der Zent Benshausen innegehabt hatte.

Der gemeinsame Besitz war die Ursache von jahrzehntelangem Zwiste zwischen Hessen und Henneberg, trotzdem mehrfach Verträge, namentlich Burgfrieden [4]) zwischen den

[3]) Henneberger Urkundenbuch III. 26. V. 144. *Wenck*, hess. Landesgeschichte II. UB. 412. 414—16. *Schultes* II. 78 f. 358 f. UB. 152. *Spangenberg-Heim* II. 441—44. *Rommel* II. 148 f. Anm. pag. 110 f. etc. etc.

[4]) Bündnisse zwischen Henneberg und Hessen:
1363 Jan. 15. M. St.-A.
1425 Mai 29. *Schultes* II. UB. 222 f. Henneberger UB. VI. 165.
1434 Sept. 21. Henneberg. UB. III. 21.
1465 April 18. *Schultes* II. UB. 283 ff.

Burgfrieden: 1) über Schmalkalden und Scharfenberg:
1362 Aug. 3. Henneberg. UB. III. 41. f. *Schultes* II. UB. 153.
1369 Nov. 6. M. St.-A. *Schöttgen u. Kreysig*, diplom. Nachlese II. 343.
1376 Juli 15. M. St.-A. und Henneberg. UB. III. 91.
1405 Nov. 6. M. St.-A. und Henneberg. UB. IV. 99.
1415 März 13. M. St.-A. u. Henneberg. UB. VI. 20. *Schultes* II. UB. 211.
1427 April 9. M. St.-A. und Henneberg. UB. VI. 180.
1449 Aug. 8. M. St.-A. und Henneberg. UB. VII. 240.
1458 März 12. M. St.-A.

2) über Barchfeld:
1387 Mai 16. M. St.-A.; *Schultes* II. UB. 181; Henneberg. UB. VI. 21.
1415 März 13. M. St.-A.
1470 Jan. 27. M. St.-A.

3) über Schmalk., Scharfenberg, Barchfeld:
1498 Juli 30. M. St.-A.
1521 Aug. 6. M. St.-A.
1567 Aug. 7. M. St.-A.



beiden Häusern abgeschlossen wurden, zuerst über Schmalkalden und Scharfenberg, nachher auch über Barchfeld, das Landgraf Hermann am 16. Mai 1387 von Graf Heinrich IX. zu 3 Teilen für 5200 Pfund Heller rechter gemeiner fränkischer Landwährung gekauft hatte[5]). Am schlimmsten gestaltete sich das Verhältnis der beiden Fürstengeschlechter um die Wende des 15. Jahrhunderts. Ein längerer Streit wegen der Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Kloster Herrenbreitungen, worauf Hessen Ansprüche machte, und anderer die gemeinsame Herrschaft in Schmalkalden betreffender Angelegenheiten, wurde schliesslich durch ein Schiedsgericht am 25. Juni 1498 dahin ausgetragen, dass das Stift zu Schmalkalden und die Vogtei über das Kloster Herrenbreitungen Henneberg allein zuständig sein, dagegen die Zentgerichte zu Schmalkalden, Benshausen und Herrenbreitungen von beiden Fürsten gemeinsam gehegt werden sollten[6]).

Dann war es vor allem der Streit um einige weitentlegene Lehenstücke, die schon seit dem 13. Jahrhundert mit kurzer Unterbrechung die Grafen von Katzenelnbogen von den Hennebergern zu Lehen hatten, um Dornburg und Grossgerau. 1479 starb der letzte Graf von Katzenelnbogen; durch die Erbtochter Anna kam sein Land an Heinrich III. von Hessen; dieser fühlte sich nicht verpflichtet, die de iure nun an Henneberg heimgefallenen Lehen Dornburg und Grossgerau wieder von Henneberg als Lehen zu empfangen, er nahm sie einfach als Allod in Besitz. Natürlich protestierte der Henneberger, und so war denn der Streit wieder in vollem Gange.

Dazu kam noch etwas Anderes. Der Landgraf von Hessen hatte 1505[7]) vom Kaiser das Privilegium erhalten, in seinen Landen einen Weinzoll erheben zu dürfen. Der

---

[5]) *Schultes* II. 84 f. UB. 177 ff.; *Wenck* UB. 460 f.; Henneberg. UB. IV. 29. V. 197.

[6]) *Schultes* II. 135. UB. 299—304.

[7]) Nach *Rommel* III. Anm. Seite 113 und *Häfner* II. S. 119 am 24. Juni 1505. *Schultes* und nach ihm *Wagner* setzen das Privilegium fälschlich in das Jahr 1510.

Landgraf überschritt aber die Befugnis. Er erhob nicht nur in den ihm allein zustehenden hessischen Landen diesen Zoll, sondern auch in den mit Henneberg gemeinsam beherrschten Gebietsteilen, in Schmalkalden und Benshausen. Der Kaiser traf zwar auf eine Beschwerde der beiden Henneberger Grafen Wilhelm und Hermann hin anno 1516 [8]) die Entscheidung, dass das Zollregal nur für Hessen, nicht für die gemeinschaftlich regierten Länder gegeben sei; aber in Hessen war man durchaus nicht gewillt, so ohne weiteres sich die guten Einnahmequellen verstopfen zu lassen, und fuhr fort den Zoll zu erheben. Graf Wilhelm griff nun zum Schwerte, zu einer Zeit, die für ihn besonders günstig schien, da der jugendliche Landgraf durch einen kriegerischen Einfall Sickingens in arge Bedrängnis gebracht war. Der Henneberger versuchte 1518 das hessische Städtchen Vacha zu überrumpeln [9]), doch sein Anschlag misslang; die Bewohner wiesen den Überfall glücklich zurück. Und wenn nun auch Franz von Sickingen in dem Friedensvertrage mit dem Landgrafen, der am 23. September 1518 unterzeichnet wurde, von Philipp von Hessen unter anderm verlangte, er solle sich zur endgültigen Beilegung des Zollstreites mit Henneberg einem Schiedsspruche des Kaisers fügen [10]), so scheint doch der Landgraf die Erledigung dieser Angelegenheit hinausgehoben zu haben, denn sie fand erst durch den folgenreichen Vertrag ihr Ende, der am 10. April 1521 zu Worms zwischen den streitenden Parteien unter Vermittelung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg abge-

---

[8]) 1516 Okt. 31. M. St.-A. unter „Kaiserl. Reichs- und Kreissachen".

[9]) „. . . . . weil gemelter grave [Wilhelm von Henneberg] fur Vocha gewesen mit etwa dreihundert pferden, der meinung, dieselbige stadt den burgern abzurennen. Aber etliche weiber, ob es wol frue und ein dicker nebel war, worden der vorreuter bei zeiten gewar, liessen den stampfel hinder der pforten nider schissen, und wiewol der grave den schlag schon hat lossen auffhauwen, konte er doch die stadt nicht erobern, sondern der burger komen etliche auf die statmaure, etliche eileten auff der weiber geschrey zur pforten, da Jorge Truckseß oder Pauel Truckseß von einem ungewissen schoß hart verwunt, und also auch der grave mit gewalt zuruckgetrieben worden." [W. Lauze, Leben und Thaten . . . Philippi Magnanimi, Bd. 1. Kassel 1841. Zs. d. V. f. hess. Gesch. u. Lk. 2. Suppl. Seite 28.]

[10]) *Ulmann*, Franz von Sickingen, Leipzig 1872. Seite 114.

schlossen wurde. Dieser sogenannte Kasimirische Vertrag [11]) ist von der allergrössten Wichtigkeit; auf der einen Seite wurden durch ihn die alten Streitigkeiten um Dornburg und Grossgerau und die neueren wegen des Weinzolls im schmalkaldischen aus der Welt geschafft, und vor allem gewann durch diesen Vertrag Hessen die Anwartschaft auf die hennebergische Hälfte von Stadt und Amt Schmalkalden. Die Bestimmungen des Vertrags waren folgende:

1. Henneberg entsagt allen Ansprüchen auf Dornburg und Grossgerau zu gunsten von Hessen. Dagegen stellt der Landgraf von Hessen eine schriftliche Versicherung aus, dass beim Erlöschen des hessischen Mannsstammes entweder diese beiden Stücke wieder zurückfallen oder aber 15000 fl. an Henneberg ausgezahlt werden sollen. Wenn keine von diesen beiden Bedingungen erfüllt wird, darf der von Henneberg den hessischen Anteil von Stadt und Amt Schmalkalden einziehen. Wenn aber das Haus Henneberg vor dem Hause Hessen aussterben sollte — ein Fall, an den damals noch kein Mensch denken konnte, da das hessische Herrscherhaus nur auf zwei Augen beruhte, dagegen der hennebergische Stamm noch eine Menge blühender Zweige trieb — so sollte der hennebergische Teil von Schmalkalden an Hessen fallen (oder aber, wenn auch Hessen alsdann ausgestorben sein sollte, an Sachsen). Dagegen darf
2. der Landgraf die streitigen Zölle in den gemeinsamen Gebieten nur noch bis Michaelis 1521 erheben. Ausserdem tritt er ein Viertel seines Besitzes zu Barchfeld und ein Viertel der Lehnschaft zu Sulz an Henneberg ab.

Es folgte noch eine Reihe von Abmachungen und Verträgen zwischen den beiden Parteien, die dazu führten, dass

---

[11]) Siehe die Beilage III. Das hessische Original in sehr vermodertem Zustande im S.-A. M. Die 3 Siegel fehlen. Dabei liegt eine gleichzeitige Abschrift. Eine weitere Copie befindet sich in der Sammlung der Urkundenabschriften im M. St.-A. — Dazu auch: *Schultes* II. 139 ff. UB. 330—37. *Spangenberg-Heim* II. 445 f. *Wagner* 403 ff.

Hessen im schmalkaldischen immer fester Fuss fasste. Philipp von Hessen schloss am 8. Juli 1527 einen Vertrag mit Graf Wilhelm wegen Annahme der Appellationen und Ausübung des Patronatsrechtes in Stadt und Amt Schmalkalden [12]), und am 22. Juni 1531 einigte man sich über die Erhebung der Landessteuern in den gemeinsam beherrschten Gebieten [13]).

Nach Philipps des Grossmütigen Tode kam zu Schmalkalden (am 8. August 1567) ein Abschied zwischen den beiden Henneberger Brüdern, den Grafen Georg Ernst und Poppo und Philipps Söhnen — ausser Ludwig waren sie alle persönlich in Schmalkalden erschienen — zustande, worin unter anderem der alte Burgfriede über Schmalkalden, Scharfenberg und Barchfeld wieder erneuert, besonders aber über die dem Landgrafen zu leistende Erbhuldigung Bestimmungen getroffen wurden. Thatsächlich haben in diesen Tagen Stadt und Gericht Schmalkalden, die drei Zenten Herrenbreitungen, Benshausen und Brotterode und die ganze Gemeinde Barchfeld dem Landgrafen gehuldigt [14]).

Den Schlussring in dieser Kette von Verträgen und Vereinbarungen bildete der Pakt, der 1575 am 24. April zwischen Landgraf Wilhelm und dem Grafen Georg Ernst geschlossen wurde [15]). Man verschmolz die bisher getrennte Verwaltung des hennebergischen und hessischen Anteils zu einem einheitlichen Ganzen. Hessen zahlte, da Henneberg durch dies Abkommen einige Vorteile einbüsste, an den Grafen 12000 rthlr, [16]) und am 15. Juni leisteten auch die bisher nur dem Henneberger unterstehenden Einwohner des hessisch-hennebergischen Gebiets dem Landgrafen die Erbhuldigung [17]). Eine weitere Summe von 3000 rthlrn verpflichtete sich

---

[12]) *Schultes* II. UB. 345 f.
[13]) M. St.-A. Verträge mit Henneberg.
[14]) Die 6 Huldigungsreversbriefe vom 7. u. 8. Aug. 1567 im M. St.-A.
[15]) *Spangenberg-Heim* II. 447 ff.
[16]) Quittung Georg Ernsts vom 14. Juni 1575 im M. St.-A.
[17]) Revers vom 15. Juni 1575 im M. St-.A.

der Landgraf nach dem Tode des Hennebergers dessen Witwe auszuzahlen [18]).

Diese hessischen Bestrebungen waren durchaus erklärlich und berechtigt. Die Hoffnung auf Erhaltung des Henneberger Fürstenhauses war nämlich mit der Zeit sehr gering geworden. Von Wilhelms IV. zahlreicher Nachkommenschaft, seinen 7 Söhnen und 6 Töchtern, waren um die Mitte des Jahrhunderts nur noch Georg Ernst und Poppo übrig geblieben. Georg Ernst, der seit 1543 die Regierung führte, hatte aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth von Braunschweig nur 1 Söhnchen, das sehr bald nach der Geburt wieder starb. Seine zweite Ehe mit Elisabeth von Würtemberg blieb kinderlos. Georg Ernsts Bruder Poppo hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet. Er zog zwar, nun die Sachen so standen, den geistlichen Rock wieder aus und vermählte sich mit einer brandenburgischen Prinzessin; aber auch er hatte keine Nachkommen, weder aus dieser Ehe noch aus einer zweiten, die er mit der Tochter Ernsts von Braunschweig-Celle, Sophia, eingegangen war. Diese Sophia erhielt wenigstens den hennebergischen Namen noch über 45 Jahre nach dem Tode Georg Ernsts; sie starb erst am 17. Januar 1631 im Alter von 90 Jahren.

Bei dieser Lage der Dinge war man natürlich auch in Sachsen nicht unthätig geblieben. Kurfürst Moritz war der erste, der seinen Blick auf die benachbarten Länder richtete. Noch zu Lebzeiten des Grafen Wilhelm, im Jahre 1550, knüpfte er Unterhandlungen an. Er wollte durch Wilhelm selbst beim Kaiser, der ihm ja zu Danke verpflichtet war, Mitbelehnung des sächsischen Kurfürsten mit den hennebergischen Reichslehen beantragen lassen. Aber erst bei einem zweiten Versuche im Jahre darauf liess sich der Henneberger Graf dazu herbei, den Kurfürsten einer Antwort zu würdigen, und diese Antwort fiel so aus, dass Moritz sich vorläufig von seinen Bestrebungen wenig Erfolg versprechen konnte. Wil-

[18]) Verschreibung vom 15. Juni 1575
Stundungsgesuch des Landgrafen vom 14. März 1584 } im M. St.-A.
Quittung der Witwe Georg Ernsts vom 14. Nov. 1584



helm stellte, namentlich in pekuniärer Hinsicht, ganz ausserordentlich hohe Gegenforderungen [19]. Nach Moritzens Tode (1553) liess sein Bruder August, der als Kurfürst folgte, 1554 die Sache vollständig fallen [20], wenigstens dem äusseren Anscheine nach, wenn er sie auch als gewiegter Politiker vielleicht niemals ganz aus dem Auge verlor.

Nun war es aber der Graf Wilhelm selbst, der die Sache weiter betrieb. Denn er hatte Geld, viel Geld nötig, um die Lage seines argverschuldeten Landes einigermassen zu bessern. Er wandte sich jetzt mit Vorschlägen an die ernestinischen Herzoge, fand aber, trotzdem er seine Gegenforderungen sehr gemässigt hatte, nicht sofort die Zustimmung der sächsischen Fürsten. Sie mochten bei der immerhin doch noch sehr zweifelhaften Aussicht nicht allzutief in den Beutel greifen. Nach längeren Verhandlungen kam dann aber doch am 1. September 1554 in dem altenburgischen Städtchen Kahla ein Erbverbrüderungs- und Successionsvertrag zwischen Graf Wilhelm, seinen Söhnen Georg Ernst und Poppo und den drei sächsischen Brüdern, den Herzogen Johann Friedrich dem Mittleren, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngeren zustande, der in seinen Folgen recht wichtig war. Es wurden im wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen: Nach dem Aussterben der Henne-

> berger fällt das ganze Erbe der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen heim (nach deren Aussterben an Kursachsen, bezw. Hessen). Dagegen übernehmen die sächsischen Herzoge die ganze Schuldenlast der Henneberger Grafen im Betrage von 130474 fl. 6 groschen. Wenn ferner die sämtlichen sächsischen Linien und das Haus Hessen vor Henneberg aussterben sollten, dann soll die Pflege Coburg dem Hause Henneberg erblich zufallen. — Weiter wurden

den hennebergischen Allodialerben für den Fall des Aussterbens der Henneberger gewisse Zusicherungen gemacht [21].

---

[19]) *Schultes* II. 166 ff. UB. 402—405, 407—416.
[20]) *Schultes* II. UB. 423—425.
[21]) *Schultes* II. UB. 433—35. Über die Verhandlungen mit den sächs. Fürsten seit 1550 siehe auch Rueckert, Georg Ernst . . Seite 45—48.

Nun wäre durch diesen Kahlischen Vertrag, der im Anfang 1555 vom Kaiser bestätigt wurde, Hessen in den Ansprüchen, die es bereits 1521 erworben hatte, ganz erheblich geschädigt worden; aber die sächsischen Herzoge erkannten ohne weiteres förmlich Landgraf Philipps ältere Rechte auf die hennebergische Hälfte von Schmalkalden an und stellten hierüber am 9. November 1554 einen Revers aus[22]. — Sachsen suchte nach Abschluss dieses Vertrages auch mit den anderen beteiligten Mächten im guten fertig zu werden, namentlich mit dem Stifte Hersfeld, dem ein ziemlich grosser Teil der hennebergischen Besitzungen als Lehen zustand. Diese Mannlehen mussten nach dem Aussterben des hennebergischen Mannsstammes dem Stifte wieder heimfallen. Der Abt verweigerte nun den sächsischen Herzogen die Eventualbelehnung bezw. Exspectanz in diese hennebergischen Lehen. Dadurch wurde der Knoten zu späteren Verwickelungen geschürzt, denn auch der hessische Landgraf bewarb sich um diese Lehen, und ihm gelang es, vom Abte Michael 1567, darauf nach Michels Tode von dessen Nachfolger Ludwig die Belehnung, und von den beiden Kaisern Maximilian und Rudolph 1568 und 1578 in aller Form die Ratifikation und Bekräftigung dieser Exspectanz zu erhalten.

Um diese hersfeldischen Lehen drehten sich dann nachher hauptsächlich die äusserst langwierigen Verhandlungen zwischen Sachsen und Hessen während der verschiedenen Salzunger Tage.

Im übrigen ging alles seinen Gang. Man wartete nach Abschluss der bindenden Verträge ruhig den Fall ab, auf den alle diese Bestimmungen vorgesehen waren.

Aber in Sachsen sollte sich in den nächsten Jahrzehnten rasch alles ändern. Von den drei Brüdern, die 1554 den Vertrag mit den Hennebergern abgeschlossen hatten, starb der eine, Johann Friedrich der Jüngere, unvermählt schon 1565; der andere, Johann Friedrich der Mittlere, wurde wegen Teilnahme an den Grumbach'schen Händeln

---

[22]) *Schultes* II. UB. 425.

1567 vom Kaiser in die Acht gethan und verlor Freiheit [23]) und Land, natürlich auch alle weiteren Anrechte. So blieb nur Johann Wilhelm zu Weimar übrig, und dieser erwarb 1572 und 1573 vom Kaiser ohne Vorwissen des Kurfürsten August die alleinige Exspectanz auf die hennebergischen Reichslehen. Da starb 1573 auch dieser dritte Herzog. Nun warf sich Kurfürst August als Vormund der beiden unmündigen Söhne Johann Wilhelms auf; er gewann auf diese Weise Einblick in die vom Kaiser dem verstorbenen gemachten Zugeständnisse, und da er beim Kaiser in Ansehen stand, gelang es ihm wirklich durchzusetzen, dass die eben erst Johann Wilhelm gegebenen Versprechungen umgangen und zu seinen Gunsten umgeändert wurden. Nach diesen neuen Abmachungen wurden den weimarischen Prinzen nur $^{7}/_{12}$ der Erbschaft gelassen, die übrigen $^{5}/_{12}$ sollten dagegen wider alles Recht ihm selbst, dem Kurfürsten, zufallen [24]). Dies Verfahren kennzeichnet den durch und durch kalten, berechnenden Staatsmann, der sich nicht scheute, trotzdem er als Vormund die Pflicht auf sich genommen hatte, in jeder Weise für seine Neffen einzutreten, die hilflosen Knaben in dieser schmählichen Weise zu hintergehen und zu schädigen.

Inzwischen war Graf Poppo zu Burgbreitungen, wo er seit 1560 seinen Sitz hatte, 1574 kinderlos gestorben, und Georg Ernst hatte auch schon das 60. Lebensjahr überschritten. Der Augenblick war wohl nicht allzufern, in dem die hennebergischen Lande an die Nachbarstaaten übergehen mussten. Mit gespannter Aufmerksamkeit waren von Sachsen und Hessen her die Blicke auf den Henneberger Hof gerichtet. Und mit Argwohn standen sich auch die beiden Erbverbrüderten, Kurfürst August und Landgraf Wilhelm IV. gegenüber. Landgraf Wilhelm war vor allem wegen der

---

[23]) Er starb erst 1595 nach 28jähriger Gefangenschaft.

[24]) Eine genaue Darstellung dieser Angelegenheit vom Standpunkte des Kurfürsten aus bei *Grundig und Klotzsch*, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte. 1777. XII. 1—75, von weimarischem Standpunkte aus bei *Schultes* II. 324. ff. Siehe auch *Böttiger*, Gesch. von Sachsen, 2. Aufl. II. 28—32.

hersfeldischen Lehen, auf die er sich noch nach dem Kahlischen Vertrage die Exspectanz gesichert hatte, in Sorge. Wir wissen, dass er sich im Oktober 1581 an den kaiserlichen Reichssecretarius Andreas Erstenberger wandte mit der Anfrage, ob sich nicht noch andere Reichsfürsten trotz seinem älteren Rechte beim Kaiser um diese Lehenstücke bemühten. Erstenberger antwortet dem Landgrafen hierauf, ihm sei nichts derartiges bekannt; allerdings habe Sachsen schon vor langer Zeit die Exspectanz auf die hennebergischen Reichslehen erhalten, aber das habe ja damit nichts zu thun [25]). Dieser Schriftwechsel ist immerhin für den gegenseitigen Argwohn bezeichnend.

Einige Anzeichen liessen darauf schliessen, dass nun auch thatsächlich das Ende des Hennebergers herannahe. Im Herbst 1582 verfiel der alte Mann in eine ernstliche Krankheit. Natürlich hatten beide Fürsten Vertraute am Hofe des Hennebergers; die hennebergischen Räte waren fast alle direkt im Solde des sächsischen Kurfürsten. Landgraf Wilhelm hatte nur einen Mann in Georg Ernsts Umgebung, auf den er sich unbedingt verlassen konnte, das war der hennebergische Marschall Burkhart Hermann Trott. Für jeden der beiden Fürsten handelte es sich darum, sofort die Nachricht vom Eintritt des Todes des Grafen zu erfahren, um möglichst dem Andern zuvorzukommen und sich dadurch einen Vorteil über den Gegner zu erringen. Deshalb waren auch auf beiden Seiten schon lange vor dem Tode des Hennebergers alle Anordnungen getroffen. Ende Oktober schickte der Landgraf Rabe von Amelunxen an den gräflichen Hof nach Massfeld, und des Landgrafen Kanzler Wilhelm Rudolph Meckbach hielt sich wochenlang zu Schmalkalden auf, um sofort zusammen mit dem hessischen Amtmanne zu Schmalkalden, Antonius v. Wersabe [26]), die nötigen Schritte thun zu

---

[25]) Das Schreiben des Landgrafen vom 4. Okt. 1581. Erstenbergers Antwort, dat. Wien 9. Nov. 1581. praes. Cassel 1. Jan. 1582.

[26]) Wir wählen hier die Form Wersabe, weil sie sich später ausschliesslich eingebürgert hat. Antonius schrieb sich immer Wersebe, dagegen schon sein Sohn Wersabe. — Ob der Historiker A. v. Wersebe, der in der ersten Hälfte des 19. Jhrts. schrieb, zu dieser Familie gehört, ist mir nicht bekannt.

können. Und es schien thatsächlich, als ob der Henneberger diesen Winter nicht überleben würde. — Ausser Trott gewannen die Hessischen im Dezember 1582 als zweiten wichtigen Verbündeten den hennebergischen Leibarzt Dr. Ortholph Maroldt. Dieser Dr. Ortholph (auch Orthlof oder Ortlauf), wie er immer kurz genannt wird, wurde förmlich in die Dienste des Landgrafen genommen gegen eine Bestallung von 100 Gulden und einige Kleidung. Er musste dafür den Landgrafen und seine Räte in Schmalkalden fortwährend über den Zustand seines Herrn zu Massfeld in Kenntnis halten. Dazu wusste Meckbach im Januar des nächsten Jahres einen geborenen Niederhessen zu fesseln, Christoph Rodingius, der erst kürzlich als Küchenschreiber in hennebergische Dienste getreten war.

Anfangs Januar 1583 stand es am Schlimmsten mit Georg Ernst. Und in dieser Zeit waren die sachsenfreundlichen Räte am hennebergischen Hofe am thätigsten. Trott und Dr. Ortholph wurden fast beständig überwacht; nur einige wenige ganz auserwählte Leute liess man zu dem kranken Herrn; das ganze Schloss war gesperrt. In der Nacht vom 6. auf den 7. Januar wurden nach drei Richtungen Boten abgeschickt, nach Langensalza zum sächsischen Hauptmanne, nach Coburg zum Statthalter und von da weiter zum Kurfürsten, und ausserdem zu dem sächsischen Amtmanne in Lichtenberg, Veit von Heldritt. Überall im sächsischen Gebiete wurde sofort hierauf hin alarmiert. Der Oberhauptmann v. Berlepsch brach aus der Coburgischen Pflege auf und lagerte sich in bedrohlicher Nähe von Breitungen; auch um Gotha, Ilmenau und Eisenach regte es sich. Der Vogt zu Herrenbreitungen, Christoph Rau, wurde in aller Stille von den Sächsischen in Pflichten genommen, und dem Marschall Trott wurde bedeutet, er solle um seinen Abschied einkommen. Für Hessen stand die Sache nicht gut[27]).

[27]) Aus diesen Tagen hat sich die Copie eines Handschreibens erhalten, das Wilhelm IV. an einen seiner tüchtigsten Diener, Hans v. Berlepsch richtete, und das sowohl für den Landgrafen selbst äusserst charakteristisch ist, als auch das Leben und Treiben am Henneberger Hofe scharf beleuchtet. Auf der Rückseite stehen die

In dieser aufgeregten Zeit, die in jedem Augenblicke die Entscheidung bringen konnte, war man aber auch auf hessischer Seite nicht unthätig. Wersabe und Meckbach tauschten fortwährend Schreiben mit ihrem Herrn aus und empfingen die genauesten Instruktionen. In aller Vorsicht sollten sie jeden einzelnen Schultheissen, Zentgrafen, Heimburger und Vorsteher aus dem Amte Schmalkalden und den zugehörigen Zenten, vor allem auch den Rat zu Schmalkalden selbst, vor sich entbieten und gehörig vermahnen. Am wichtigsten war Herrenbreitungen. Da sie nun mit dem Vogte selbst, Christoph Rau, kein Glück hatten, so sollten sie in der Umgebung der dort residierenden Witwe des Grafen Poppo einen geeigneten Mann zu finden suchen, der im gegebenen Augenblicke im Namen des Landgrafen Besitz von Breitungen ergriffe und das hessische Wappen anheftete. Aber es liess sich niemand finden; dem einzigen fähigen Manne, dem listigen und verschlagenen Secretarius der Herzogin Sophie zu Breitungen, Jakob Luckenberger, wagten sich die Hessischen nicht anzuvertrauen; sie hielten ihn gerade wie Rau für einen verkappten Sachsen, und wohl mit Recht. Der Landgraf griff auch selbst handelnd ein; er schrieb von Cassel aus an den Rat von Schmalkalden und erinnerte die Stadt an ihre Pflicht, er sandte Hans v. Berlepsch an den Hof des Kurfürsten, dass er vielleicht das eine oder andere über die Absichten und Pläne des Gegners erspähe; und er liess am 19. Januar durch seinen Jägermeister Georg Schetzell persönlich Nachrichten über das Befinden seines Schwagers einholen. Diese Teilnahme that dem Henneberger wohl und nicht weniger seiner Gemahlin, die schon wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen [28]) mehr Sympathieen für Landgraf Wilhelm hatte.

Worte: copia eines zettels, so mein g. f. und her mit eigen handen an Hansen von Berlibschs geschrieben, Cassel am 22 januarii ao ꝛc 83. Das Schreiben ist abgedruckt in Beilage II.

[28]) Ihre Schwester Hedwig war mit Landgraf Ludwig von Hessen, ihre andere Schwester Sabina mit Wilhelm IV. selbst verheiratet. (Eine dritte Schwester Eleonore vermählte sich, allerdings erst 1589, mit Landgraf Georg I. von Hessen).

Die hennebergischen Statthalter und Kanzler arbeiteten indessen ruhig weiter. Sie hatten hinter dem Rücken Georg Ernsts am 27. und 28. Januar mit den Weimarer Räten zu Georgenthal im Weimarischen eine heimliche Unterredung, wie man hörte, zum Zwecke der Abwehr des drohenden Bischofs von Würzburg, die aber in zweiter Linie wohl auch gegen den Landgrafen gerichtet war. — Unterdessen kam es doch wieder anders als man dachte. Georg Ernst erholte sich noch einmal. Man erzählte sich, er sei wieder auf, habe weiter keine Beschwerden mehr als das Zipperlein; ja er rede schon wieder vom Jagen, seiner Lieblingsbeschäftigung. Aber der alte Herr hatte doch wohl auch manches von dem, was um ihn herum während seiner Krankheit vorgegangen war, gemerkt, vielleicht mehr geahnt als geradezu gesehen. Er fürchtete, dass es ernste Verwickelungen zwischen den erbverbrüderten Häusern Sachsen und Hessen geben könne, und fühlte sich deshalb diesen beiden und vor allem auch seinen Unterthanen gegenüber verpflichtet, die leidige Erbfrage noch zu seinen Lebzeiten friedlich beizulegen. Seine Frau unterstützte diese Bestrebungen. Georg Ernst wandte sich also am 8. Februar an die beiden beteiligten Fürsten und forderte sie auf, in seiner Gegenwart eine friedliche Besprechung über ihre gegenseitigen Ansprüche auf das hennebergische Erbe abzuhalten. Der Kurfürst zeigte sich willig dazu, aber bei Landgraf Wilhelm fand er wenig Gegenliebe. Der Landgraf pochte auf sein gutes Recht, wollte von vornherein das Amt Schmalkalden völlig aus dem Bereiche etwaiger Unterhandlungen gezogen wissen und versprach sich überhaupt von einer Unterredung mit dem Kurfürsten August wenig Gutes. Er hatte schon früher bei Verhandlungen über Grenzstreitigkeiten[29]) sich über die Praxis des Kurfürsten, alles in die Länge zu ziehen, beklagen müssen. Aber dem wiederholten Drängen des Grafen von Henneberg gab er endlich nach, er

---

[29]) Grenzirrungen im Streitgern, am Cambacher Felde und Haderholze bei Kleinschmalkalden, vorläufig erledigt durch Vergleich vom 22. April 1580, ratifiziert durch die Vormünder der jungen Herzoge, Pfalzgraf Ludwig, Kurfürst August und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg am 1. Sept. 1581 (M. St.-A.)

willigte in eine Unterhandlung ein und schlug als Malstätte irgendeinen Ort in der Gegend von Schmalkalden vor. Man wählte Salzungen und als Termin den 14. April. Georg Ernst war wirklich bis dahin so weit wiederhergestellt, dass er es wagen konnte, den anstrengenden Verhandlungen persönlich beizuwohnen. Landgraf Wilhelm hatte als Gesandte zur Salzunger Tagfahrt verordnet den Amtmann von Schmalkalden Antonius von Wersabe, den man auch kurz den „Bremer" nannte, den Kanzler Reinhard Scheffer (den älteren), Dr. jur. Johann Antrecht und den Kammermeister Heinrich Hesperg, dazu Hans von Berlepsch (auf Grossbodungen) und den Jägermeister Georg Schetzell, der noch am 14. April von Rotenburg aus den übrigen nachgeschickt wurde. Als Vertreter von Kursachsen erschienen zwei kurfürstliche Räte, der Hofrichter des oberen Hofgerichts zu Leipzig Erich Volkmar v. Berlepsch zu Rosslau und Urleben und Abraham Bock zu Bollach und Kliphausen; für die weimarische Regierung trat der Kammerrat und Dr. jur. Lucas Tangel[30]) ein. In Georg Ernsts Gefolge waren der Statthalter Bernhard Marschalk von Ostheim, der hennebergische Amtmann von Schmalkalden Friedrich Brand, der Haushofmeister Caspar v. Hanstein, der Schleusinger Amtmann Ebert Wolff (der Stammvater der Wölffe zur Totenwart), der Kanzler Michael Strauss und der Secretarius Valentin Boxberger.

Während der Unterhandlungen hielt sich der Landgraf nur einige Stunden von Salzungen entfernt in seinem Jagdschlosse Friedewald auf. So nahm er fast direkt an dem Tage teil, wenigstens blieben die hessischen Räte während der Verhandlungen fortwährend in Verbindung mit ihrem Herrn. Die Unterredung begann am 15. April Morgens 8 Uhr auf dem Rathause zu Salzungen, und dauerte bis zum 17. April; der Abschied wurde Tags darauf vollzogen.

Die Ergebnisse dieser ersten Salzunger Tagfahrt konnten keine befriedigenden sein, denn beide Teile waren von vornherein mit dem Bewusstsein ihres Rechtes und mit der festen Ab-

[30]) Auch *Daniel* geschrieben.

sicht, darauf zu bestehen, auf dem Platze erschienen. So hielt es schwer, eine Einigung zu erzielen. Es handelte sich hauptsächlich um die schon erwähnten Hersfelder Lehen. Um Stadt und Amt Schmalkalden konnte ja kein ernstlicher Streit entstehen. Diese Gebietsteile mussten Hessen nach dem Kasimirischen Vertrage von 1521, der ausdrücklich von Sachsen anerkannt war, zufallen. Und das übrige Henneberg wäre ohne weitere Erörterung nach dem Kahlischen Vertrage von Sachsen eingenommen. Anders verhielt es sich mit den Hersfelder Lehenstücken, die einen grossen Teil der Grafschaft Henneberg ausmachten. Sachsen stützte sich auch in seinen Ansprüchen auf diese Lehen auf den Vertrag von Kahla, durch den es lange, ehe Hessen sich an den Hersfelder gewandt, die Anwartschaft auf g a n z Henneberg gewonnen habe; der Landgraf steifte sich auf die zu recht erworbene Lehensexspectanz und kaiserliche Bestätigung.

Das merkwürdige bei der ganzen Sache war, dass überhaupt nicht mehr genau festgestellt werden konnte, welche Gebietsteile eigentlich zu den hersfeldischen Lehen gehörten. Schon 1575 hatte der Hersfelder Abt den Grafen von Henneberg vergebens um eine genaue Spezifikation der Lehen gebeten; in den alten Lehnbriefen waren sie nur ganz allgemein bezeichnet, und die Grenzen konnten nun nach Jahrhunderten nicht mehr festgestellt werden. Der Landgraf war erbittert, dass die Sachsen immer mit ihrem „kalen oder kalten kalischen Vertrage“ hervorkämen, „der woll eines guten belzes, wo die erben horn im kopff hetten und ihnen widersprechen wolten, bedurfft“, trotzdem doch die hersfeldischen Lehen Mannlehen seien und als solche an das Stift einfach heimfielen. Ausserdem gehöre speziell Breitungen in das Amt Schmalkalden und müsse auch daher nach dem Kasimirischen Vertrage, dem Reverse Sachsens von 1554 und dem letzten Vertrage von 1575 an Hessen fallen. Es handelte sich bei den hersfeldischen Lehen ausser um Breitungen noch um solche, die in früheren Zeiten den nun längst ausgestorbenen Herren v. Frankenstein und v. Frankenberg zugestanden hatten und die von diesen durch Kauf an Henne-

berg übergegangen waren. Auf diese nicht mehr spezificierbaren Lehen, die mitten in hennebergischem Besitze lagen, wollte Hessen gerne verzichten, dagegen müsse es auf Herrenbreitungen bestehen, das Henneberg vermöge der Vogtei, die es von Hersfeld zu Lehen gehabt, erst errungen habe.

Da man sich nicht einigen konnte, beschlossen die Versammelten auf Vorschlag des Hennebergers, den Streit durch einen Schiedsspruch befreundeter Fürsten schlichten zu lassen und bis dahin die strittigen Stücke, nämlich das Haus Herren- oder Burgbreitungen samt allen seinen Ein- und Zugehörungen, desgl. das Burglehen und die Güter zu Frauenbreitungen, das Vorwerk genannt „der Forst“ und den Wildbann überm Pless, nach dem etwa eintretenden Tode Georg Ernsts in Sequester verwalten zu lassen. Sachsen schlug von seiner Seite den Kurfürsten von Brandenburg vor, der inzwischen benachrichtigte Landgraf entschied sich für den Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Für den Fall des Todes sollte, solange das Sequester dauerte, der Vogt von Breitungen, Christoph Rau, beiden Häusern Sachsen und Hessen unter Aufsicht des hennebergischen Hofmeisters Caspar von Hanstein Rechnung ablegen. Nach der Rechnungsablage sollte der vorhandene Rest beim Rate der Stadt Mühlhausen deponiert werden. Der Abschied wurde am 18. April nachmittags vor dem Henneberger von den Räten untersiegelt und unterschrieben [31]).

Landgraf Wilhelm ratifizierte zwar diesen ersten Salzunger Abschied am 30. Mai, schlug aber doch gleich am 1. Juni dem Kurfürsten einen zweiten Tag vor; es könne ja doch nicht so bleiben, die Angelegenheit sei auch eigentlich verhältnismässig geringfügig, und man müsse sich darüber einigen können. Der Kurfürst ist damit einverstanden, aber nun ist der alte Herr von Henneberg dagegen. Er hatte unterdessen jedoch mit Erfolg eine Schwalbacher Sauerbrunnenkur durchgemacht und zeigte sich dann auf der Heimreise, auf der er am 19. Juli Cassel berührte, den neuen

---

[31]) *Schultes* II. UB. 493—497. *Spangenberg-Heim* II. 428.

Einungsplänen gegenüber willfähriger. Er beschickte denn auch den zweiten Salzunger Tag, der Ende August die sächsischen und hessischen Räte wieder zu Salzungen vereinte, wenigstens mit einigen Räten, wenn er auch nicht persönlich erschien. Die hessischen Räte Hans v. Berlepsch, Wersabe, der Vicekanzler Dr. Henrich Hundt, Hesperg und Antrecht kamen am 26. August in Salzungen an. Sie trafen hier als sächsische Abgesandte Abraham Bock, Lukas Tangel, Christoph v. Loss, Hartmann Goltacker, George Vitztumb v. Eckstaedt und den Secretarius Johann Martin, und Georg Ernsts Räte, den Statthalter Bernhart Marschalk v. Ostheim, Caspar von Hanstein und den Kanzler Michael Strauss. Man ging diesmal systematischer vor. Anstatt wie auf dem ersten Tage aufs geradewohl seine Ansprüche zu verfechten, hatte man jetzt gleich für den Anfang eine Augenscheinsbesichtigung der strittigen Gegenden verabredet. Man fing am 27. August bei Herrenbreitungen an und beging am Tage darauf den ganzen Bezirk des Wildbanns am Pless. Landgraf Wilhelm hatte seinen Räten den tüchtigen Geometer Jost Moers [32]) geschickt, „damit er die bewuste ortter aygentlich abreissen und abmahlen möge.“ Sodann wurden die Einnahmeregister besonders von Breitungen genau durchgesehen, und darauf fing man erst an, sich gegenseitig Vorschläge zu machen und sich zu verständigen. Die Hessen machten grosse Ansprüche, aber sie hatten von vornherein die Instruktion bekommen, ganz allmählich, wenn die sächsischen „uber versehenn der hautt auch einen riemenn zue

[32]) Jost Moers (auch Möhrs) wurde mehr vom Landgrafen Wilhelm beschäftigt; so schreibt der Landgraf am 26. Dez. 1584 an Wersabe in Schmalkalden: . . . „wie wir dan zu beßerer nachrichtung itzo unsernn landtmeßer Jost Möhrs abgefertigett, daß er nicht allein zu Burgbreitungen, sondern auch anderst wohl unsere aigen hoff undt lenderey, so wir in unserm pflug haben undt bauen, aigentlich meßen, wieviell jedes orts an acker undt wiesen vorhanden, uffzeichnen undt unß berichten solle“. — Jost Moers war ein geborener Corbacher. Von ihm stammt eine in Holz geschnittene grosse „wahrhaffte Abcontrafactur und aigentliche Beschreibung der löblichen Graffeschaft Waldeck“. Aus der Gastwirtschaft, die sein Vater Jost Moers zu Corbach innehatte, haben sich zufälligerweise aus den Jahren 1559 und 60 eine ganze Reihe von interessanten Kerbhölzern im Waldecker Archive erhalten.

habenn begehrenn", von dem einen oder anderen gradatim abzugehen. Auf die nicht in der Schmalkalder Gegend gelegenen Frankenbergischen und Frankensteinischen Güter dürften sie Verzicht leisten, dann könnten sie allenfalls den Sachsen hinsichtlich des Wildbanns überm Pless gewisse Zugeständnisse machen, und als letztes — wenn sich die Verhandlungen wieder zu zerschlagen drohten — dürfte noch ein Stück Wald am Hundsrück vom Kloster Herrenbreitungen zu Gunsten Sachsens abgetrennt werden, „weitter aber muste das closter nicht berupfft noch geschmelert werden." — Die Sachsen aber stellten ihre Forderungen auch nicht allzuniedrig. Sie verlangten den Wildbann mitsamt dem Burggute zu Herrenbreitungen, dem Forst und den Frankensteinischen Lehnstücken, und dazu dann noch die Hälfte des Klosters Burgbreitungen. Landgraf Wilhelm, dem diese sächsischen Vorschläge nach Friedewald berichtet wurden, liess sich wirklich noch zu einigen Zugeständnissen herbei, betonte aber, das geschehe alles nur aus freundlichem Entgegenkommen von Hessen; wenn die Sachsen mit so unbegründeten hohen Forderungen kämen, solle man doch lieber das angeregte kurfürstliche Schiedsgericht seinen Spruch sagen lassen. Den ganzen 29. und 30. August redete man noch hinüber und herüber. Die Sachsen meinten „Hessen wolte den kern behaltten und ihnen die spreu lassen", und die hessischen Räte erwiderten, „sie funden gerade im jegenspiell, das Sachssen dem haus Hessen die hulßen gönnen und sie denn kern dorvon nehmen woltenn." Sie hatten sich beide nichts vorzuwerfen. Am 31. August kam dann ein Abschied zustande, in dem folgendes beschlossen wurde [33]): Sachsen erhält

1. den Wildbann [34]) überm Pless und im Abtswalde (unbeschadet des hessischen Eigentumsrechtes),

---

[33]) Siehe die Beilage V. Dazu: *Schultes* II. 361. UB. 497—503. *Spangenberg-Heim* II. 428 ff. *Wagner* 406 ff.

[34]) Die ganze Gegend war ausserordentlich wildreich. Landgraf Wilhelm schreibt z. B. am 14. Sept. 1584 an den Kurfürsten, dass ihm in der Nähe der Benshäuser Grenze bei der Jagd „das gluck funf bern in die bestallung beschertt" habe.

2. die ausserhalb des Amtes Schmalkalden gelegenen frankensteinischen Güter,
3. das Burglehen zu Frauenbreitungen mit dem Vorwerke „Forst“,
4. den Hof Bossa mit 2 dazu gehörigen Teichen,
5. das Dorf Wernshausen,
6. den Hundsrück.

Hessen erhält das ganze Kloster Herrenbreitungen mit allen Zugehörungen und den Abtswald.

Noch am selben Tage, schon nach Schluss der Verhandlungen, kam es zu ausserordentlich heftigen Auseinandersetzungen wegen des Dorfes Barchfeld. Die Hessen setzten nach langen Redekämpfen schliesslich ihre Meinung durch, dass Barchfeld zwar zu den frankensteinischen Lehen zu rechnen sei, aber im Amte Schmalkalden liege und deshalb Hessen zufallen müsse.

Beide Teile konnten zufrieden sein mit dem, was sie sich erkämpft hatten.

Die Ratifikation dieses Salzunger Vertrages sollte bis zum 11. November erfolgen; wenn aber einer der Fürsten mit der Fassung des Abschiedes nicht einverstanden sei, solle es bei der ersten Salzunger Abmachung vom 18. April bleiben.

Der Landgraf setzte in der nächsten Zeit den Abt Ludwig von Hersfeld von den Beschlüssen, die auf den beiden Tagen zu Salzungen gefasst waren, in Kenntnis und fragte auch unter der Hand bei ihm an, ob er nicht vielleicht den seit Jahren umstrittenen Creyenberg gegen eine grössere Summe Sachsen überlassen wolle. Hessen war viel daran gelegen, durch dies Vorwort beim Abte in einer anderen Angelegenheit Sachsen wegen des Klosters Herrenbreitungen günstig zu stimmen. Der Abt liess auch in der hennebergischen Angelegenheit mit sich reden; er gab, soviel ihm „als directo domino“ gebührte, gutwillig seinen Consens zu allem, was der Landgraf in dieser Sache gethan hätte oder noch thun würde. Also schickte der Landgraf von seiner Seite die Ratifikation am 3. November von seinem Jagdschlosse Zappenburg im Reinhardswalde ab, allerdings mit dem Vorbehalte,

dass auch der Sachse in allem dafür sei. Das war aber nicht der Fall; der Kurfürst wollte vom Landgrafen eine bündige Erklärung haben, dass dieser für Schmalkalden einen Teil der hennebergischen Reichssteuern übernähme, und konnte sich ausserdem nicht darein finden, dass er das Dorf Barchfeld verlieren sollte.

Hierüber entspann sich noch ein ziemlich erregter Briefwechsel zwischen den beiden Fürsten, aber man beschloss doch, die Verträge ingrossieren zu lassen und zu ratifizieren. Nachher würde man sich wohl noch über die zwei ausstehenden Punkte einigen. Endgültig ratifiziert wurde dann der Vertrag am 8. Dezember. Und es war hohe Zeit. Wenn auch noch am 7. Dezember Landgraf Wilhelm an den Kurfürsten schreiben konnte, der von Henneberg befinde sich recht wohl, er sei schon fast drei Wochen bei ihm auf der Schweinhatz, so musste man doch gewärtig sein, dass genau wie den Winter vorher sich der Zustand Georg Ernsts wieder verschlimmern würde. Und wirklich empfing schon am 11. Dezember Wilhelm zu Melsungen ein Schreiben seines Amtmanns aus Schmalkalden, worin dieser um Verhaltungsmassregeln bat, da es sich mit dem Henneberger wieder schlecht anliesse. Ein Zufall wollte es, dass der alte Graf diesmal die schlimmsten Tage auf dem Burgsitze des hessenfreundlichen Burkhart Hermann Trott erleben sollte. Georg Ernst kam am 16. Dezember in Henneberg an, und es zeigten sich fast sofort nach seiner Ankunft sehr bedenkliche Merkmale. Auf die Berichte der beiden Ärzte Maroldt und Wolf, wie auch der Fürstin selbst, die recht trostlos klangen, schickte Wilhelm der Weise am 24. Dezember sogar noch ein Hausmittelchen [35]), aber er sah wohl selbst ein,

[35]) Wir habenn ein pulver, welchs wir an Uns selbst und auch an andern in pleurifide und morbis pectoralibus geprauchtt unndt ghar gutt fundenn.

℞ ides ein quintlein {
Einhorn
perlen
weisse Corallen
hechtsaugen
die stein, so man in den Kaulperschenkopffen findett
Krebsaugen
gebrandt hirschhorn

dass hier nichts mehr helfen konnte. Der letzte Henneberger schloss die Augen am 27. Dezember Morgens 10 Uhr in Trotts Behausung in Gegenwart beider Fürstinnen, eines Grafen von Gleichen, von Statthalter, Kanzler und Räten und seinigen andern Junkern [36]).

Und jetzt sollte es sich zeigen, dass die Hessischen auf dem Platze waren. Trott schickte sofort die Nachricht an den Landgrafen und an den Amtmann in Schmalkalden. Die Verbindung mit der hessischen Hauptstadt war gut vorbereitet; zu Vacha, zu Ronshausen und zu Melsungen lag je ein Einspenniger, die sogleich die Botschaft weiter zu besorgen hatten. Der Kanzler Meckbach hielt sich schon seit dem 25. Dezember in Herrenbreitungen auf. Der Landgraf hatte ihn zwar nach Schmalkalden gewiesen; er blieb aber vorsichtigerweise einstweilen in Breitungen, um hier die Dinge abzuwarten. Er setzte den im April 1583 für die Verwaltung der zu sequestrierenden Güter bestimmten Vogt Rau von der Ratifikation des zweiten Vergleichs in Kenntnis und räumte dadurch auf dieser Seite jede Schwierigkeit aus dem Wege. Anton von Wersabe ergriff auf die Nachricht vom Tode des Hennebergers, die erst um 3 Uhr in Schmalkalden ankam, eiligst Besitz vom Schlosse und dem Henneberger Hofe zu Schmalkalden, besetzte die Gebäude mit Schmalkalder Bürgern, verpflichtete den hennebergischen Pfarrer und Schulmeister und liess dann sofort den Rat und die ganze Bürgerschaft wie auch alle hennebergischen Diener und Beamten dem Landgrafen von Hessen huldigen. Auch die Huldigung des ganzen Amtes, die noch an demselben Tage in der Stadt Schmalkalden vorgenommen wurde, geschah durchaus friedlich, ohne dass sich auch nur einer widersetzt hätte. Indessen nahm der hessische Schultheiss Johann Albrecht Eckell mit

---

Dieses pulvers ein quindtlein oder anderthalbes dem patienten abentts undt morgens mitt linden oder schlenenbluedt oder auch viehedistellwasser eingeben, habenn wir offtmahls gar nuz unndt gutt befunden. — Ob ihr nun solchs prauchen wollet oder nit, stehett zu euer discretion.

[36]) Über Georg Ernsts Tod siehe auch *Rueckert*, Georg Ernst, der letzte Graf von Henneberg, Seite 49 ff.

2 Ratspersonen die Zent Benshausen in Pflichten, und dem Schultheissen von Brotterode ging der Befehl zur Abnahme der Huldigung in seinem Gebiete zu.

Der hessische Rentmeister Henrich Zollner befand sich beim Kanzler in Herrenbreitungen; er wurde von diesem auf die Nachricht hin weiter nach Barchfeld gesandt, nahm hier noch in der Nacht um 11 Uhr Kirche und Pfarrhof in Besitz und verpflichtete Pfarrherrn, Kirchendiener und sämtliche Unterthanen auf Treue gegen den neuen Landesherrn. In Breitungen nahm Meckbach selbst die Huldigung entgegen; am Schlosse Breitungen wurde erst den Tag darauf, am 28. Dezember, das hessische Wappen angeschlagen, allerdings nicht zur Freude von Graf Poppos Witwe, die sich bitter beklagte, dass man damit nicht warte, bis auch sie die Augen geschlossen habe. Überall wurde gutwillig die Huldigung geleistet, nur die Unterthanen der Herren v. Reckrod zu Viernau in der Zent Benshausen, wollten sich ohne Vorwissen ihres Herrn auf nichts einlassen[37]). Von sächsi-

---

[37]) In einer Instruktion vom 17. Januar 1583 war dem Amtmann von Schmalkalden genau vorgeschrieben, von welchen Orten er Besitz zu ergreifen habe. Die Zusammenstellung mag hier folgen, da man sich wohl auch jetzt danach richtete:

Schmalkalden: Burgermeyster, rath, zunfft, gilde undt gantz gemeyne zu Schmalkalden.

Barchfeltt: Burgermeyster, rathsman, vorsteher und ganze gemeyne zu Barchfeltt.

Gericht Schmalkalden: Schultheißen, Vorsteher und ganze gemeine im gerichtt Schmalkalden.

Brodrode und Kleinschmalkalden: Schultheiß, vorsteher und ganze gemeine zu Brodtrod und Kleinschmalkalden.

Gantze Centh Hernbreittungen: Schultheißen undt dorffsvormünder der gantzen Zentt HernBreyttungen.

Zenth Benshausen: Valtin Wipprechtt und Wolff Grim beyde zenttgraven, Valtin Lotz, Wolff Mardis, Claus Schippell, Hans Hemming, Hanß Bauman, Valten Lotzing, Wolff Schmidt, Jorg Wagner, Ulrich Philips, Veitt von Northeim, Wernner Landtorff undt Volck Schmidt vorsteher samptt der ganzen gemein in der zentt Benßhaußen.

Manschafft in stad und ampt Schmalkalden: Stad Schmalkalden, Nernstilla, Mittelstilla, Stilspringen, Altersbach, Rottenroda, Seligenthall, Flohe, Reychenbach, Aspach, Aue, Dipach, Heilgengrab, Heindorff, Mittelschmalkalden, Volckers, Ober- und Nidder-Crumbach, Breittenbach, und andere in den schleiffkoten, schmelzöffen, hämern und mühlen seßhafftige und bißhero dem durchleuchtigen und hoch-

scher Seite erfolgte keine Störung; es herrschte sogar eine ganz merkwürdige Stille und Unthätigkeit. Die Sachsen waren nach einer anderen Richtung hin beschäftigt. Sie hatten sich ausser mit Hessen auch noch mit dem Bischof von Würzburg wegen Meiningen auseinanderzusetzen gehabt [38]).

Die fürstliche Leiche wurde von der Burg Henneberg zuerst nach Massfeld überführt und dann am 9. Januar 1584 mit allem Pompe zu Schleusingen beigesetzt. Der Landgraf von Hessen liess sich hierbei durch Meckbach und Bernt Keudel, den Amtmann von Rotenburg und Sontra, vertreten.

Zur Eröffnung des Testaments am 10. Februar, das von Georg Ernst am 20. März 1577 aufgesetzt worden war und noch zwei Nachträge vom 14. Januar 1580 und 26. Dezember 1583 enthielt, kamen für den Landgrafen der Kanzler Meckbach und George Riedesel zu Eisenbach nach Schleusingen; für den zweiten Curator, den Markgrafen Joachim Friedrich

---

gebornnen fürsten und hern hern Jorg Ernsten graffen und hern zu Henneberg mitt renthen, zinsen und gefellen wie auch einstheils der ober und bottmeßigkeitt und was derselben von folge, reise, steuren, freveln, bussen und anderm anhangtt, allein gewerttig geweßen.

[38]) 1542 Febr. 14. hatte sich Graf Wilhelm wegen drückender Schuldenlast genötigt gesehen, das wichtige Schloss und Amt Maienberg an das Stift Würzburg abzutreten. Er bekam dagegen das Schloss und Amt Meiningen und vor allem eine Zugabe von 170000 fl. Der Würzburger hatte sich vorbehalten, dass im Falle des Aussterbens des Henneberger Fürstenhauses Meiningen an das Stift zurückfalle gegen eine Entschädigung von 30000 fl., die das Stift an die hennebergischen Allodialerben zu leisten habe. (*Schultes* II. 156 ff. UB. 358—83.) Dadurch musste ein Conflikt mit Sachsen entstehen, das auf den kahlischen Vertrag gestützt auch die Erbfolge in Meiningen beanspruchte. Eine Verhandlung zwischen Sachsen und Würzburg, die Georg Ernst noch kurz vor seinem Tode zu Mellrichstadt am 13. Dez. 1583 veranlasste, brachte nur einen Interimsvertrag zustande. (*Schultes* II. UB. 503 ff.) Nach Georg Ernsts Tode ergriffen die Sächsischen in den ersten Tagen des Januars 1584 von Meiningen Besitz und liessen die Einwohnerschaft huldigen. Eine Würzburgische Gesandtschaft wurde gar nicht in die Stadt eingelassen. — Die ganze Angelegenheit wurde auf einem Tage zu Erfurt am $\frac{22.\ \text{Juni}}{2.\ \text{Juli}}$ 1584 erledigt: Meiningen kam als Würzburgisches Mannlehen an die sächsischen Häuser; diese übernahmen dagegen die nach dem Vertrage von 1542 eigentlich von Würzburg an die hennebergischen Allodialerben zu zahlenden 30000 fl. und zahlten darüber hinaus noch 60000 fl. (*Schultes* II. UB. 506—509).

von Brandenburg, der damals noch Administrator von Magdeburg war, erschienen „der Hauptmann zu Querchfurt“ und Dr. Henning Hammel; der Herzog von Würtemberg hatte Gedion von Ostheim und „einen jungen Pleininger“ entsandt; von sächsischer Seite waren Lukas Tangel und Dietrich Vitztumb v. Eckstaedt zugegen. Von den Eigentumserben wohnten Graf Carl von Gleichen nebst seinem Sohne und beide Grafen von Waldeck persönlich der Publikation bei. Die v. Reifferscheid waren ausgeblieben[39]). Zu Testamentsvollstreckern waren der Graf Georg zu Castell und Albrecht zu Schwarzburg ernannt. Der erste liess sich durch seinen Sohn vertreten, der andere hatte seinen Amtmann, einen v. Werleben, und Dr. Furster nach Schleusingen verordnet.

Das Testament, das übrigens allerseits anerkannt wurde, enthielt am Anfange eine lange Auseinandersetzung über die Erbfolge für den Fall, dass dem Grafen Georg Ernst noch ein Sohn oder eine Tochter geboren würde (der Graf stand, als er das Testament aufsetzte, bereits im 66. Lebensjahre!); sodann nahm es auf den Kahlischen Vertrag Bezug und setzte schliesslich genauer das Wittum für die Fürstin und das Erbe der Allodialerben fest. In den Nachträgen wurde noch einiges zu gunsten der Fürstin geändert, und der Dienerschaft einige Zuwendungen gemacht.

Über die Auseinandersetzung des Landgrafen mit den Allodialerben wegen einiger Schäfereien und Höfe können wir hier hinweggehen.

Indessen hatten die Verhandlungen mit Sachsen keine Unterbrechung erfahren; fortwährend wurden zwischen dem kursächsischen und dem landgräflichen Hofe, zwischen Schmalkalden, Cassel und Meiningen, wo jetzt die gemeinsame Verwaltung der an die verschiedenen Sachsen gefallenen hennebergischen Gebietsteile ihren Sitz hatte, in mancherlei Angelegenheiten Schreiben gewechselt. Auf der einen Seite

[39]) Da keine Leibeserben vorhanden waren, traten die drei Schwestern des Hennebergers als Allodialerben ein; diese hatten sich in die Häuser Schwarzburg, Reifferscheid und Gleichen verheiratet. Das Erbe ging also auf diese drei bzw. ihre Nachkommen in stirpes „und also in drey gleich viriles portiones“.



waren es immer noch die unerledigten Punkte vom letzten Salzunger Tage, nämlich über die Besitzverhältnisse in Barchfeld und über die Verteilung von Reichs- und Kreissteuern; dazu kamen dann einige neue Beschwerden der Sächsischen wegen der namentlich in Barchfeld unberechtigterweise so überaus schnell vorgenommenen Huldung, die zum Teil sogar, wie bei den Unterthanen der Herren v. Reckrodt, gewaltsam vorgenommen sei, und wegen der Zuständigkeit einiger Vicareien. Viel Neues kam bei allen den Schreibereien nicht heraus. Wegen Barchfeld wollte und konnte schliesslich auch nach seiner Ansicht der Landgraf nicht nachgeben. 1567 hätten ihm alle in Stadt und Amt Barchfeld sitzenden Unterthanen des hessischen und hennebergischen Anteils „in eventum“ gewöhnliche Erbhuldigung gethan, dass sie „sich uf denn fall des hennebergischen mannstambs absterbenns an niemants anderst als unnser gnedige furstenn und hernn zu Hessen haltenn wollenn“, und die Sachsen hätten früher niemals Ansprüche darauf gemacht. — Was die Reichssteuern anbelangt, so zeigte sich der Landgraf nach einigen Verhandlungen willfähriger. Jedenfalls wurde wieder der Vorschlag laut, auch diese letzten Streitigkeiten mündlich zu erledigen.

Die Beschwerde der hennebergisch-sächsischen Räte über die gewaltsam vorgenommene Erbhuldigung zu Viernau in dem Reckrodtischen Gute erwies sich bei genauerer Untersuchung auch als unrichtig, zum mindesten übertrieben. Wersabe hatte nur begleitet vom Schultheissen und einem Landknechte ganz im Frieden die Huldung in dem seiner Ansicht nach zu dem 1521 Hessen gesicherten Gebiete gelegenen Dorfe vorgenommen; aber allein die Thatsache genügte, die Sächsischen in Harnisch zu bringen. Von sächsischer Seite verlangte man ganz kurz, die Huldung in Barchfeld und Viernau sollte rückgängig gemacht werden. — Weiterer, ernsterer Zwist entstand wegen der Vicareien Benshausen, Viernau und Herges. Hier waren es gerade die Sachsen, die den Streit heraufbeschworen hatten und die Flamme immer mehr anfachten. Die drei Vicareien waren von den Hessen in aller Ruhe eingenommen und bereits

3 Wochen in hessischem Besitze, da kamen erst die Sachsen an, protestierten gegen die hessische Besitzergreifung, vertrieben die hessischen Prediger und nahmen ihrerseits unter Zuziehung der Dorfvorsteher als Zeugen durch Aushauen eines Spanes die Vicareien ein. Wersabe stellte nun mit Gewalt den vorigen Zustand wieder her.

Auch die Bauern in der Zent Benshausen waren durch die meiningischen Räte aufgestachelt worden. Sie weigerten dem Landgrafen ihre seit Jahren anerkannten schuldigen Dienste und wurden nun durch den Schmalkalder Amtmann in schwere Strafen genommen. Das waren auf die Dauer unhaltbare Verhältnisse. Die Frage nach einer Verständigung wurde immer dringender. Es wurde also noch einmal eine Tagfahrt nach Salzungen verabredet und zwar auf den 26. Oktober. Bis dahin sollten alle Streitigkeiten, auch das Verfahren gegen die widerspenstigen Bauern, eingestellt werden.

Diesmal war Hessen vertreten durch Hans v. Berlepsch, Antonius v. Wersabe, Dr. Henrich Hundt, Dr. Johann Antrecht und Bernt Keudel. Von sächsischer Seite erschienen vier Männer, die alle auch bei der letzten Salzunger Handlung zugegen gewesen waren, Abraham Bock, George Vitztumb von Eckstaedt, Dr. Lukas Tangel und der weimarische Secretarius Johannes Martinus, ausserdem der ehemalige hennebergische Statthalter Bernhart Marschall und der Kanzler Michael Strauss.

Auf der Tagesordnung standen eine ganze Reihe Punkte. Ausser über die Barchfeldische Frage wollte man über die Reichssteuerverteilung, über die Gebietszugehörigkeit der Reckrodtischen und Wolf'schen Lehengüter zu Viernau und Totenwarth, über die streitigen Vicareien, dann über die Dienstverpflichtung der Benshäuser Bauern und noch über einiges Andere eine endgültige Entscheidung haben.

Man kam denn auch diesmal in den meisten Punkten zu einer Einigung. Von den hennebergischen Reichs- und Kreissteuern übernahm demnach Hessen für Schmalkalden künftighin einen Mann zu Ross und drei zu Fuss, das war

ungefähr der 10. Teil der Auflage für die ganze Grafschaft Henneberg. Die Vicareien zu Benshausen und Viernau wurden Hessen zugesprochen, ebenso das Recht der Pfarrbestallung zu Barchfeld und Steinbach, dagegen sollte Sachsen künftig in Sula, Schwarza und Christes Patronatsrechte ausüben dürfen. Die Lehnschaft an dem adeligen Gute zu Viernau und an der Totenwarth bekamen Sachsen und Hessen gemeinsam. Die Dienste in der Zent Benshausen sollten versuchsweise für ein Jahr unverteilt, wie bisher bräuchlich gewesen, bleiben, und die Jagd in derselben Zent von beiden Herren abwechselnd ausgeübt werden dürfen.

Nur über Barchfeld konnten sich die Abgesandten nicht einigen. Man beschloss, dies den beiden Fürsten zu persönlicher weiterer Verhandlung anheimzustellen. — Das war in der Hauptsache das Ergebnis der Verhandlungen, die vom 27. bis zum 31. Oktober dauerten[40]. Der Abschied sollte bis zum 1. Januar 1585 von den beiden Fürsten ratifiziert sein, aber die Confirmation zog sich noch sehr in die Länge. Auch die Fürsten konnten wegen Barchfeld nicht zu einer Meinung kommen. Jeder bestand auf seinem „Rechte". Wilhelm schreibt noch am 24. Dezember 1584 an den Kurfürsten, es sei höchst wunderbar, dass gerade über diese ganz klare Sache so ernster Streit habe entstehen können. Weder der hessische Landgraf noch auch der Graf von Henneberg hat jemals auch nur den geringsten Zweifel gerade über Barchfeld gehabt. Hessen hatte seit 1387 drei Viertel von Barchfeld in Besitz und hat ein Viertel davon 1521 an Henneberg zu gleicher Gemeinschaft eingeschossen, weil es ja doch die Anwartschaft darauf hatte.

Der Schorstetter Hof natürlich und andere Zinse zu Barchfeld, die von alters her gegen Frauenbreitungen fällig seien, gehörten selbstverständlich zu Sachsen.

Schliesslich will man es auf ein Erkenntnis der schon im ersten Salzunger Vertrage angezogenen befreundeten Fürsten ankommen lassen.

---

[40]) *Schultes* II. UB. 510—517. *Spangenberg-Heim* III. 60—63. *Wagner* 411—418.

Das Begleitschreiben Augusts zu dem endlich ingrossierten und vollzogenen sächsischen Exemplar des Abschiedes war vom 30. Juni datiert. Der Landgraf erhielt es aber erst am 4. September [!] eingehändigt, und am 7. September schickte nun Wilhelm IV. auch seinerseits das ratifizierte Exemplar des Salzunger Vergleichs zurück.

Aus dem Schiedsspruche scheint nichts geworden zu sein; der Kurfürst starb in den ersten Tagen des nächsten Jahres. Barchfeld blieb bei Hessen, und Sachsen leistete im Jahre 1619 endgültig förmlichen Verzicht.

Die weitere Regelung der Besitzverhältnisse nahm noch eine geraume Zeit in Anspruch. Der gemeinsame Besitz der Zent Benshausen[41]) führte zu allerhand Streitigkeiten. Kurfürst Augusts Sohn Christian I. suchte deshalb schon in seinem ersten Regierungsjahre die Sache zu erledigen. Aber die am 24. August 1586 nach Benshausen verordneten Räte konnten sich über eine Teilung der Zent wieder einmal nicht einigen. Sachsen war für eine totale Grundverteilung, während die hessischen Räte nur an eine Teilung der Jagden und Fischereigerechtsamen gedacht hatten.

Aber was Christian dem Ersten nicht gelungen war, sollte sein Sohn Christian II. endlich 1619 durchsetzen, freilich in anderer Weise, als es der Vater beabsichtigt hatte. Es kam nämlich am 13. April 1619 ein Abschied auf Ratifikation zustande, wonach die hessische Hälfte der Zent Benshausen gegen das ganze sächsische Amt Hallenberg mit den Dörfern Hergets, Bernbach und allen Zubehörungen ausser Viernau und Mehlis eingetauscht wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde dann auch von Sachsen endgültig Verzicht auf Barchfeld geleistet. Nach der Ratifikation fanden sich dann in den letzten Tagen des Oktobers 1619 die Räte zur Grenzversteinung und Auseinandersetzung mit den Ein-

---

[41]) Hessen hatte zu dem $^1/_4$, das es bereits besass, 1583 noch das hennebergisch-schleusingische $^1/_4$ bekommen, während die der Grafschaft Henneberg-Römhild früher zustehende andere Hälfte bei Georgs Ernsts Tode an Sachsen fiel.

wohnern der betreffenden Landesteile wieder in Benshausen zusammen[42]).

Unter der Regierung Christians I. kamen noch einige Verträge zustande, die das letzte, das in jetzt hessischem Gebiete noch an hennebergische Abhängigkeit erinnern konnte, beseitigten. Auf dem eben erwähnten Tage, der besonders wegen der Teilung von Benshausen einberufen war, wurde nämlich auch über eine andere Angelegenheit verhandelt. Georg Ernst von Henneberg hatte der von ihm begründeten Gelehrtenschule zu Schleusingen[43]) manche Zuwendungen gemacht. Die ständigen Einkünfte dieser Schule liefen nun zum Teil bestimmungsgemäss aus Gütern ein, die 1583 in hessischen Besitz übergegangen waren. Dies war eine recht lästige Fessel, und Wilhelm benutzte die erste Gelegenheit, um sie abzustreifen. Am 1. März 1587 kaufte er von den sächsischen Fürsten einesteils für 6500 fl. das dem geistlichen Kasten zu Schleusingen gehörige Stiftsholz bei Breitenbach, und dann für .9767 fl. 13 gr. 3 ₰ 1½ hlr alle dem Schleusinger Schulkasten zugehörigen Lehnschaften und Zinsen in Stadt und Amt Schmalkalden[44]).

So war es endlich Wilhelm dem Vierten gelungen, nach mannigfaltigen Bemühungen durch die Erwerbung der ganzen Herrschaft Schmalkalden das Ziel zu erreichen, zu dem sein Urahn, Landgraf Heinrich, durch jenen Kaufvertrag vom Jahre 1360 den ersten Schritt gethan hatte. Hessen war hierdurch ein Gebiet zugefallen, dessen Bedeutung nicht auf

---

[42]) Siehe darüber auch *Spangenberg-Heim* III. 44—49. — Die späteren Verträge zwischen Sachsen und Hessen in den Jahren 1655 und 1665 gehören nicht mehr in den Rahmen dieses Aufsatzes.

[43]) Bestätigung der Stadtschule zu Schleusingen durch Georg Ernst 1560 Nov. 26. (*Schultes* II. UB. 439 f.) Weitere Verordnungen zur Förderung dieser Gelehrtenschule erfolgten 1569 und besonders 1577 März 6. (*Schultes* II. UB. 446—49, 452—460.)

[44]) Aber — weil von diesen Stiftsrevenuen zu Unterhalt und Besoldung des Pfarrers, Schulmeisters und Cantors im Stifte Schmalkalden von Georg Ernst jährlich 250 fl. verordnet waren — unter Abzug eines Kapitals von 5000 fl. von der oben erwähnten Kaufsumme. (M. St.-A.; dazu *Schultes* II. 305.)

seiner Grösse[45]), sondern auf seinen reichen Eisen- und Kupferbergwerken und der hierdurch hervorgerufenen lebhaften Industrie und Gewerbthätigkeit beruhte.

---

[45]) 1583 hatte die Herrschaft Schmalkalden nach Landgraf Wilhelms Dorfbuche in seinen vier Zenten ausser der Stadt Schmalkalden nur 36 Dörfer und 18 Höfe mit 2368 Hausgesessenen (*Rommel* V. 633). *Landau* zählt (in seiner Beschreibung des Kurfürstentums Hessen) im Jahre 1842: 1 Stadt, 4 Marktflecken, 33 Dörfer, 23 Höfe bei einem Umfange von 5¹/₄ □ Meilen mit 26575 Einwohnern in 4117 Häusern.



Beilagen.

Beilage I.

Hermann
Landgraf von Thüringen

1) **Elisabeth v. Sachsen** ∾ **Poppo VII.** von Henneberg † 1245 ∾ 2) **Jutta**
Durch sie kommt in der Zeit des Thüring. Erbfolgekrieges Schmalkalden an Henneberg.

Ludwig d. Heilige
Gemahl der heiligen Elisabeth.

(Kinder aus 1. Ehe:)

Heinrich III. † 1262

Berthold V. † 1284 (Schleusinger Linie)

Berthold VII. † 1340. 1310 Reichsfürst.

(Kind aus 2. Ehe:)

Hermann I. † 1290 (Coburger Linie)

Jutta Erbin von Schmalkalden ∾ mit **Otto dem Langen,** Markgrafen von Brandenburg

Hermann
Markgraf von Brandenburg † 1303.
Erbe der Pflege Coburg und Schmalkaldens.

Jutta † 1353
Erbin der neuen Herrschaft und Schmalkaldens.

(Kinder Bertholds VII.:)

Johann I. † 1359 ∾ mit Elisabeth von Leuchtenberg † 1361.

Heinrich VIII. † 1347 ∾ mit **Jutta** † 1353

(Kinder Johanns I.:)

Heinrich IX. **Berthold XII.**

(Kinder Heinrichs VIII. und Juttas:)

Elisabeth † 1389. ∾ mit Graf Eberhard III. von Würtemberg.

Catharina † 1397. ∾ mit dem Landgrafen Friedrich dem Strengen von Thüringen.

Sophia † 1372. ∾ mit dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg.

II.

Schreiben Landgraf Wilhelms an Hans v. Berlepsch über die Verhältnisse am Henneberger Hofe, vom 22. Jan. 1583.

Wiltu dißen brieff meiner unwissendt dem hoffmeister zuschickenn, laß ich woll geschehenn, dann er mein danckbar gemute darauß zusehenn,

Der vonn Hennebergk hatt schon den einen fueß im grab gehappt, seine lobliche rethe habenn dem marschalck [Trott] |: dieweil er ein Heß ist :| die schlussell zum schloß genommen, den graben, beyde dreppen, das thor, undt alles zum fleissigsten besteldt, das jo, wo s. l. abfielen, sie den danck verdienen mochten, summa, sie haben die lobliche räthe |: Gott behuete mich vor dergleichen :| uff ihres frommen hern todt gehofft, wie ein dole uff ein nuß.

Dein vetter, mein erbcammerer [Erich Volkmar v. Berlepsch], ist auch nicht faul gewesen, thut sich auff ein halbe meill darbey, wartet fleissig, wan dem gueten hern die sehl auß dem arsche fahre, damitt er mir, wie er sich sol haben horen lassen, zu danckenn, das ich ihme nit Wommen [an der Werra] hab gebenn wollenn, da er mir zu stattlich wahr, mein diener zu werden.

Mein herr vonn Wurzburgk vergaß des seinen auch nitt, hatt schon 1300 pferdt unnd viel tausentt landvolcks in bereittschafft, das seine zu occupiren,

es sollenn sich auch ezliche haben lassenn vernemenn, sie woltten alles einnemen, so Hennebergisch gewesen, dan es wehre besser zu restituiren als zu occupiren. Das ist, man woltte einem widdergeben, was man selbst will, nichtt was man zu thun schuldig ist.

O wie wurde der arme sterngucker, der landgraff mitt seinem aptt vonn Hirschfeldtt bey denen grossen vogeln gesessen sein, wie wurden sie beydt inen und die guete vale henne berupfft habenn!

Was thut aber der, so in der hohe siztt, und solche anschleg, da man uff eines dott so sehr hofft, zu verlachen pflegtt:

Wie der guete furst in höchster nott leyet, unndt seine lieben reth und getreuen in hochster hoffnung stundenn, sich zu erfrischen, sie da entpfehet der fromme altte, der sich genzlich zum abschiedt geschicktt hatte, das heylige nachttmal, unnd baldt darauff schickt sichs mitt ihme zu solcher besserunge, das er frisch umb sich siehet, das fieber in verlest, er auch numehr Gott lob unnd danck seine gescheffit widder verrichtett, auch schon widder die jachtten besteldt unnd paldt außwandern wil darzu, und zu noch einem alten langen leben und jungen langwirigen sohn ihme Gott sein gnade gebenn woldt, damitt nach seinem todt umb seines armen nachlaß willen nit große uneinigkeitt undt anderst entstehe.

S p r e c h t j a u n n d a m e n z u d i s s e m w u n t s c h, d i r a b e r d i ß a l l e s i n v e r t r a u e n, u n d d i s s e n z e t t e l i n s f e u r b e f o h l e n.

datum Cassel, am 22. januarii ao ꝛc. 83.

(*M. St.-A.*)

III.

Der Kasimirische Vertrag zwischen Hessen und Henneberg vom 10. April 1521.

Wir Casimirus von gots gnaden marggraf zu Branndenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden herzogk, burggraff zu Nornbergk unnd furst zu Rugen, romscher keiserlicher unnd Hispannischer konniglicher m*ajestät* oberster hauptman aller irer m*ajestät* Osterischen landen, nachdem zwischen dem hochgebornen fursten unserm lieben ohmen, hern Philipssen landtgraven zu Hessen, graven zu Catzenelnbogen, zu Dietz, Ziegenhain und Nida an einem- und dem hochgebornen unnserm lieben ohmen unnd schwager Wilhelmen graven unnd hern zu Hennenbergk anndersteils irrung gewesen sindt, das schlos Dornbergk mit seiner zubehoerunge unnd dan einen zol, den gnantes unnsers lieben ohmes lanndtgraven Philipssen vatter landtgraven Wilhelmes seliger unnd loblicher gedechtnis im amptt zu Schmalkalden unndt im gericht zu Benshausen, auch in der foitey zu Hernbreittungen ufgericht, des sich dan der hochgeborne unnser lieber om unnd schwager Herman, grave unnd her zu Hennenbergk, samptt unnserm ohm unnd schwager, grave Wilhelmen, beschwert hatt, auch etliche handelunge vor unnd im gericht zu Fach, am zoll im ampt Schmalkalden, im gericht zu Benshausen unnd in der foitey zu Hernbreitungen und den unterthan hin unnd wider geubtt, betreffendt, in wilchen irrungen wir bisher selpst personlich unnd durch unnsere rethe vil gehandelt unnd handeln lassen bekennen unndtt thun kunt uffentlich mit diesem brieffe gegen idermenniglichen, das wir nach viellerlei hanndelunge

unnd manchem furgewanten fleis gnante unnser ohm unnd schwager aller obgemelten irer irunge mit irem guten wissen unnd willen geainiget unnd vertragen haben, wie hie hernach folgett.

Zum ersten, das gedachter unnser lieber ohme unnd schwager Wilhelm grave unnd herr zu Hennenbergk seine gerechtigkeit unnd forderunge zu unnd an Dornbergk unnd desselbigen interesse gar fallen lassen, unnd gemeltem unnserm lieben ohm, hern Philipssen landtgraven zu Hessen alle sein gerechtigkeitten in zweyen monaten den nechsten ubergeben, auch seiner liebe dieselbe in recht vertretten helffen, dargeigen sol obgenanter unser lieber ohme, lanndtgraf Philips von Hessen unnserm ohm unnd schwager, graven Wilhelmen vonn Hennenbergk in zweyen monaten den nechsten ein notdurftigk verschreibunge geben, wan sein liebe oder ir elich menliche leibßerben und derselben erbenserben menlichs stams des geschlechts von Hessen vor Hennenbergck mit dot abgingen, das dann unnserm ohm unnd schwager graf Wilhelmen, seiner lieb erben oder derselben erbenserben in jarsfrist den nechsten nach vorgemelts unnsers lieben ohmes landtgraven Philipsen von Hessen, seiner lieb erben oder derselben erbenserbenn menlichs stammes des geschlechts von Hessen dotlichen abgangk funfzehendausendt gulden gutter Reinscher lantgewerunge vonn den erbnhemen des furstenthums zu Hessen gegeben und zu iren sichern handen geantwortent oder aber das gedachtem von Hennenbergck alsdan Dornbergck unnd Gera mit irer aller und ides zu- unnd ingehoerunge, also nach der landtgrafen zu Hessen absterben, whan das Hennenbergck erleptt, frei zugestelt werden soll, unnd das unnser ohm unnd schwager graffe Wilhelmen von Hennenbergck oder sein erben alsdan nach absterben des landtgraven von Hessen, unnsers lieben ohms, landtgraven Philipsen von Hessen oder seiner liebe erben teill zu Schmalkalden mit seiner zu- unnd eingehoerunge also lange inhaben, nutzen, niessen unnd gebrauchen sollenn unnd moegen, bis inen den von Hennenbergck die bestimptte funfzehendausendt gulden oder Dornbergck unnd Gera mit ir ides zu-

und eingehoerunge, wie ob steht, frei zugesteltt werden, unnd das auch die inwoener der stat unnd amptt Schmalkalden itzt unnserm ohmen unndtt schwager graf Wilhelmen unnd furtter seinen erben fur und fur geloben und schweren sollen, whan es also der landtgraven zu Hessen halben zu fal kheme, dem vonn Hennenbergck wie obstehtt zu gewartten, so lang unnd viel bis innen die funfzehendausent gulden oder Dornbergck und Gerau frei zugestelt werden; wher es aber sach, das graf Wilhelm von Hennenbergck, seine menliche erben und alle des geschlechts von Hennenbergs vor landtgraven Philipsen unnd seinem menlichem leibserben oder erbnehmen mit dode abgingen, alsdan so soll das teil, so itztt grave Wilhelmen an schlos, stat und amptt zu Schmalkalden mit aller seiner zugehoerunge zusthett, uf lanndtgraven Philipsen unnd seiner manlichen leibserben, oder so dy auch nit mher im leben wheren, uf unnser ohmen unnd bruder, die hertzogen von Sachsen oder ire erben gleich anndernn zugehoerde des furstenthumbs zu Hessen erblich gefallen sein unnd denen bleiben. Ob aber unnser ohm unnd schwager landtgraff Philips unnd graf Wilhelmen von Hennenbergck oder ire leibserben Dornbergk in recht verlustigett wurden, so sol man alsdan nach der landtgraufen zu Hessen absterben unnserm ohmen unnd schwager graven Wilhelmen von Hennenbergck oder seinen erben, whan sie den fall erlepten, die funfzehendausent guldenn oder ichts darfur zu geben nit schuldigk unnd die felle gantz abe unnd gefallen, auch kein teil dem anndern deshalben ichts plichtigk sein.

Zum anndern soll unnser ohm landtgraf Philips von Hessen den zoll im ampt zu Schmalkalden unnd im gericht zu Benshusen, das unnserm ohmen unnd schwager graff Hermen vonn Hennenbergck zum halben teill zusthett, auch in der foitey zu Hernbreittungen, wilcher zoll ein zeitlangk bisher in raue gestelt gewesen ist, bis uf sant Michaelis des heiligen ertzengels tagk schirstkunftigck wider nemen unnd darnach uns zu gefallen an gemelten ortten abthun unnd weder sein lieb noch derselben erben den furtter nymer nhemen, unnd das alsdan unnserm ohm unnd schwager, graf

Wilhelmen oder seinen erben so viell zugesteltt woerde an lehnschafftt, schutz unnd was unser ohm, landtgraff Philips zu Hessen an Barchfeltt hatt, also das Hessen unnd Hennenbergk nun furthin Barchfeltt in allen fellen zugleich miteinander unnd ider einen halben teil durchaus haben soll. Desgleichen das unnser ohm von Hessen unnserm ohm unnd schwager graf Wilhelmen von Hennenbergck zustellen soll den virtell der lenschaftt ann Sulz, so Hessen daran hatt, also das Hennenbergck Hessen laudt des vertragcks davor zuschen unnserm ohm unnd schwager graven Wilhelmen unnd deme von Herbelstat, durch unnsers ohms landtgraf Philipsen mutter abgeret, keinen lehntrager stellen darff, doch usgescheiden, ob Jorge von Herbelstat daran gerechtigkeit hette, die sollen im durch diesen vertragk unbenuhmen sein,

und das beider herschafft amptleuthe zu Schmalkalden die jachtt des hochwilts in der kalbunge daselpst nicht zugebrauchen haben, auch nach der kalbung beider hern amptleut die jacht, da man bei Fambach stellett unnd uber den Rintberg, da mann unnder den Helffers zum Hefften stelt, zu stellen unnd zu jagen meiden sollen; aber whan die hern samptlich oder sunderlich personlich zu Schmalkalden sein oder ire jeger, hunde und wiltzeugk von hof aus dahin schicken, so mogen sie alsdan semptlich oder sunderlich jagen unnd hegen nach irem gefallen, und sol sunst diese messigunge der jacht bei den herschaften an anderm irer obrigkeiten unnd gerechtigkeitten keinen abbruch thun.

Zum dritten unnd letzten, nachdem die handelunge vor unnd im gericht zu Fach unnd alle annder thetlich handelunge an dem vorgemelten zoll unnd den unterthanen hin und wider begangen unnd was sich darunther verlauffen unnd begeben hatt, mechtiglich zu unnserm spruch gestelt ist, was wir in solchem machen unndtt sprechen, das es entlich und ungeweigert dabei bleiben unnd also von beiden teilen angenhomen unnd gehalten werden soll, haben wir gesprochen unndtt sprechen in crafftt dieses brives, das alle solche hanndelunge unnd beschedigunge gegeneinander geubt gar unnd gentzlich ufgeheptt und kein teil dem andern weder für sich

selpst noch seine verwanten derohalben ichtes zu geben nicht schuldigk sein. Unndtt darauff sollen oftgemelte unnsere liebe ohm unnd schwager von Hessen und beide von Hennenbergk für sich selpst, auch irer lieb erben unnd alle darunther verdachte unnd verwante aller angezeigten irrung und gebrechen unnd was sich daruntter reutherey oder anders halben hin und wider vorlauffen unnd begeben hatt, gar unnd gentzlich gericht, geiniget unnd vertragen sein und sich derhalben kein teill zu dem andern oder den seinen unfruntschaff, args oder unguts versehen, in keine weise noch wege, doch hirin usgeschlossen alle diejennigen, so noch gegen beiden herschaften oder der einer oder iren untterthanen in uffenden feheden stehen, gegen dem oder denselben soll ein iglicher teill den anndern an widerede gestatten unnd ergehn lassen, was recht ist, wie dan alles dermassen von beiden teilen bewilliget, angenhomen unnd zu volntziehen zugesagtt ist, getreulich an alle arge list unnd gentzlich an geverde.

Unnd des zu urkundt sint dis vertrags zweene briff gleichs lauts gemacht, unnd mit unsern anhangenden insigell besigeltt, der ein unnser lieber ohm lanndtgraf Philips zu Hessen, unnd der ander unnser ohm unnd schwager graff Wilhelmen von Hennenbergk genomen hat.

So bekennen wir obgenanter Philips landtgrave zu Hessen, auch wir Wilhelm unnd Herman graven unnd hern zu Hennenbergk, das obgemelter vertragk also mit unnserm guten wissen unnd willen gemacht ist, gereden und versprechen auch in crafft diess brifs fur unns, unnser erben, erbnhemen unnd nachkhomen, bei unsern furstlichen wirden unnd treuen, solchen vertragk stett, vest unnd unverbruchlich zu halten unnd zu volnziehen; unnd des auch zu urkundtt haben wir landtgrave Philipsen fur uns selpst, alle unnser erben, erbnhemen und nachkhomen unnd wir graff Wilhelm vonn Hennenbergk auch fur uns selpst unnd dem gemelten unnserm lieben vettern, graff Herman von Hennenbergk, der unns vor inne zu siegeln schriftlich gebetthen unnd gewalt geben hatt, und fur alle unnser erben, unnsere insigil zu obgenants unnsers

lieben ohms unnd schwagers margraf Casimirus insiegel wissentlich an diesen brieff gehangen, geschehen unnd geben zu Wormbs am mitwochen nach dem sontage quasimodogeniti, nach Christi unsers lieben hern geburtt funfzehenhundert unnd im einunndzwantzigsten jar.

Dieser Abdruck geschieht im wesentlichen auf Grund einer gleichzeitigen Copie des Vertrages im S.-A. M. Das hessische Original befindet sich im S.-A. M., ist aber arg vermodert und an vielen Stellen überhaupt nicht mehr zu entziffern. Die 3 Siegel fehlen. Eine weitere gleichzeitige Abschrift ist im M. St.-A. (in der Sammlung der Urkundenabschriften). Schultes hat den Vertrag (II. UB. 330 ff.) wahrscheinlich nach dem Henneberger Exemplar abgedruckt.

IV.

Der Salzunger Vertrag zwischen Sachsen und Hessen vom 31. August 1583.

Von gottes gnaden wir Augustus hertzog zu Sachssen, des heiligen römischen reichs ertzmarschalch und churfurst, landtgraff in Duringen, marggraff zu Meissen unnd burggraff zu Magdeburgk, vor unns unnd in vormundschafft unserer jungen vettern, der hertzogen tzu Sachssenn etc. und von denselbigen gnaden wir Wilhelm, landtgraff zu Hessenn, graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain unnd Nidda, hirmit bekennenn unnd thunn kundt, nachdem der hochgeborne unnser freundlicher lieber oheim unnd schwager, herr Georg Ernst graff und herr zu Hennenbergk, aus christlicher treuer vorsorge nicht alleine seiner liebde teils die wolhergebrachte vertrauliche freundtschafft zwischen denn chur- unnd furstlichen heusern Sachssen unnd Hessen zu befordern unnd zu erhalttenn, sondern auch nach seiner liebde todtlichen abgange von ihren getreuen underthanen allen besorglichen unrath unnd beschwerunge abtzuwenden, bey unns beiderseits umb einreumunge gutlicher handelunge unnd vergleichunge angesücht, welchergestaldt es auff den fahl, so in gottes des allmechtigen willen unnd handen stehet, der erledigten lehen halben, derowegen ethwa vormuthlich misvorstandt vorfallen möchten, gute richtigkeitt tzumachenn, das wir demnach auff solche s. l. treuhertzige wolmeinunge die gesuchte handelunge freundlich eingereumbt unnd auff bestimbten zeitt unnd ortt unsere beiderseits räthe abgefertigett, do dan erstlich s. l. inn der person handelunge gepflogenn unnd folgendts noch ferner ihre räthe gegen Saltzungen vorordenet, dohin

auch unnsere beiderseits abgesandte zu hauffe kommenn unnd sich in beisein der gräfflichen Hennenbergischen räthe miteinander einer meinunge und abrede verglichenn, welche von wort zu wort lautet, wie hernach folget:

Der durchlauchtigsten, durchlauchtigen, hochgebornen fursten unnd herrn, herrn Augusten, hertzogen tzu Sachssenn, des heiligen römischen reichs ertzmarchalchen unnd churfursten, landtgraven inn Duringen, marggravenn zue Meissen unnd burggraven zue Magdeburgk, und herrn Wilhelmen landtgraffen zue Hessenn, graffen zue Catzenelnbogenn, Dietz, Ziegenhain unnd Nidda, unserer genedigsten unnd genedigen herrnn verordente unnd nachbenante räthe, wir Abraham Bock zu Pollach unnd Kliphausen, Hartman Goldtacker der elter zue Ufhoven, Christoff vonn Laß zue Pilnitz und Kraupa, Georg Vitzthumb vonn Eckstedt zue Cannenworff unnd Lucas Tangell der rechten doctor zue Denstadt, auch Hans von Berlepsch zue Bodungenn, Anthoni [!] von Wersabe zu Herleschausenn, ambtman zue Schmalcalden, Heinrich Hundt, vicecantzler unnd Johan Antrecht beider rechte doctorn, auch Heinrich Heßperger, cammermeister, bekennen unnd thunn kundt gegen jedermenniglich, nachdem zwischen den durchlauchtigen hochgebornen fursten unnd herrn, herrn Johans Friederichen dem mitlern, herrn Johans Wilhelmen unnd herrn Johans Friederichen dem jungernn, gebruedern hertzogenn zue Sachssenn etc. unnd denn hochgebornen fursten unnd herrn, herrn Wilhelmen, herrn Georg Ernsten unnd herrn Poppen, vater unnd söhnen, allenn graffen zue Hennenbergk, unsern genedigen fursten und herrn ein vertragk und erbvorbruderunge uffgerichtet, darinnen uff vorgehenden rath unnd darauff erfolgte kayserliche confirmation, auch mit consens unnd vorwilligung der erbvorbruderten chur- unnd furstenn der heußer Sachssen unnd Hessen under andern dahin verglichen wordenn, das uff gentzlichenn abgang des furstlichen stammes Hennenbergk, die gantze grafschafft Hennenbergk zusambt derselben ein unnd zugehörung, nichts außgeschlossenn, jegen erlegung einer in ermelter vorbruderung benenten summen geldes dem furstlichen hauße Sachssenn erblich unnd eigenthumblich

heimfallen unnd geburenn, dagegen aber unnd do der stamb Hennenbergk im lebenn bleibenn, das uff tödlichenn abgang der chur- und furstenn zue Sachssenn etc. und Hessen die Coburgischen lande an den manlichen stamm Hennenbergk mit gewisser und bedingter maß fallen unnd anders vonn beidenn theilenn geschehenn unnd erfullet werdenn sollte, was der angetzogene vortragk unnd vorbruderung, deren datum stehet zue Kahla denn erstenn septembris im eintausend funffhundert und vier unnd funffzigistenn jhare, ferner ausweiset unnd mit sich bringet. Unnd aber es sich weiter zugetragenn, das hochermeltte graff Wilhelm und graf Poppe vonn Hennenbergk seliger gedechtnus, nach dem willenn gottes vorstorbenn, graff Georg Ernst aber inn s. f. g. löblichen hohenn alter mit leibeslehenserbenn noch zur zeit nicht vorsehenn, seine f. g. aber aus christlicher treuer fursorge sich schuldig befundenn, nicht alleine ihres theils die wolhergebrachte vortrauligkeit zwischen denn hochloblichenn chur- und furstlichenn heußern Sachssen unnd Hessenn zuerhalttenn, sondern auch derselben getreuenn underthanenn nach s. f. g. tödtlichen abgang guten friede unnd ruhe zulassenn, dahero dann s. f. g. aus vornunfftigenn bedencken ursache genommenn, weill sie vormerckt, das sich zwischen hochermelten unsern gnedigsten unnd genedigen herrn, denn chur- unnd fursten zue Sachssenn unnd Hessenn, des haußes unnd voigtey Herrn- oder Borgbreitungen unnd etlicher dartzu gehörender stuck, wie auch anderer vom stifft Hirsfeldt herrurender guter halber weiterung und unfreundlicher wiederwillen erregenn möchte, bey beiden unsern gnedigsten unnd genedigen herrnn dienst unnd freundlich zusuchenn, das sich ihre chur- unnd f. g. bey s. f. g. lebenn freundlich und vetterlich voreinigenn wolttenn, sich auch darneben nicht beschweret, den achtzehenden Aprilis jungst vorschienen denn sachen selbst eigener person beyzuwohnenn, unnd die angetzogenen streittig gemachtenn gutter mit aller theill bewilligung zue einer vortraulichen sequestration zurichtenn, als habenn dorauff mehr hochgedachte unnsere genedigste unnd genedige herrnn der churfurst vor sich unnd inn vormundschafft s. churf. g.

jungenn vettern, der hertzogen zu Sachsenn etc. und landtgraf Wilhelm zue Hessenn etc. unns abermahl zue ferner continuation vorieger handelunge anhero abgefertiget, unnser genediger furst unnd herr vonn Hennenbergk auch berichts halben und der sachen zu gutem s. f. g. rethe die gestrengen ernvesste unnd hochgelarter, Bernhardten Marschalch von Ostheim zue Waldtorff, furstlicher Hennenbergischer stadthaltter, Casparn von Hanstein zue Henfstedt unnd herrn Michaeln Straussen, cantzlern unns zugeordenet, die wir dann auch crafft unnserer von allen theilenn entpfangenen bevelich zusammenkhommenn, die sachenn mit ihrenn qualiteten unnd umbstendenn furgenohmmenn, unns inn den briefflichen urkundenn, erbregister aller einkommenn der streittigenn guter ersehenn, denn augenschein unnd ferner erkundigung notturfftig eingenohmmenn, mit einander vortraulich unnd freundlich communicirt, zu dem ende, das unnsere genedigste unnd genedige herrnn ohne alle weiterung, bemuhung der freunde, oder auch rechtliche außubung, dahin es vor dieser zeitt entlich gestellet wordenn ist, freundlich unnd vetterlich vorglichenn werden möchtenn, unnd wiewoll bey erster zusammenkunfft sowohl als bey der itzo alhir gehaltener freundlicher communication unnd underredung das hauß Sachssenn inn crafft der angetzogenen allgemeinen disposition der Calischen voreinigung, dorauff erfolgter kayserlicher confirmation unnd der erbvorbrudertenn chur- unnd furstenn bewilligung, auch anderer von unns denn Sechssischenn rethenn angetzogenen, unsers ermessens nicht unerheblichen motiven unnd ursachen, das ermelte hauß unnd voigtei Borg- oder Herrnbreitungen unnd andere hernach benante stucke, so in streith getzogenn wordenn, mit der gantzenn graffschaft Hennenbergk uff obgedachten fall habenn wollenn. Dieweill aber auch dargegen das furstliche hauß Hessen solch hauß unnd voigtei Borg- oder Herrnbreitungen sambt denn hohenn jagtenn ufm Pleß unnd doran stossendenn gehöltzenn, auch ander herrligkeiten vormöge einer voreinigung, so zwischen s. f. g. unnd dem abt zue Hersfeldt, dieser unnd etlicher anderer Hersfeldischen lehenstuck halbenn, mit bewilligung

der römischen kay. mt. uffgerichtet, vor ein abgesondert stuck, das inn und an das ambt Schmalcalden betzirck gelegenn, darin auch s. f. g. neben Hennenberg das gleit, steuer unnd folge gehabt, auch darneben sonderlich angetzogenn, das s. f. g. vonwegen des abts zu Herßfeldt ann denen lehenstuckenn, so vor altten zeitenn von den herrn von Franckenstein und Franckenberg ann die graffenn zue Hennenbergk kommenn, (: darunter dan die vogtei Burckbreitungen auch gerechnet :) die anwarttung unnd succession vonn billigkeit wegen geburenn solte, das aber die Sechssische aus etlichen furgewandten ursachenn sowohl als die Hessischen denn Sechssischen ihre angetzogene unnd vorhofte gerechtigkeit nicht einreumenn wollenn, so seindt dorauff nach vorgehendem nothwendigem augenschein, ersehunge der lehen- unnd kauffbrieffe auch register, beschehenen bericht unnd gegenbericht, auch aller theill eingenohmmenen recht unnd gerechtigkeitt uff ratification und beliebung unnserer genedigsten unnd genedigen herrnn, alle angetzogene gebrechenn unnd irrungenn dergestaldt wie folget gentzlich unnd zu grunde abgehandelt, vortragen unnd vorglichenn wordenn, nemblich, soviell das hauß unnd voigtei Borg- oder Herrnbreitungen belanget, dasselbe sambt deren zu unnd eingehörungenn ann dorfschafften, manschafftenn, höven, gehöltzenn, fischwassernn, muhlenteichenn, zinsenn, ackern unnd wiesenn, sambt allen dehnen wiesenn, so uber der Werra, da Frauenbreitungen gelegenn, und von alters gehn Borgbreitungen gebraucht wordenn unnd noch gebraucht werdenn, deßgleichen auch das holtz, der Abtswaldt genandt, wie der vorsteint, verlacht, vermarckt unnd vorreinet ist, soll hochgedachtenn unserm genedigen fursten unnd herrn landtgraff Wilhelmen zue Hessenn etc. des hausses Sachssenn unnd menniglichs ungehindert, uff des Hennenbergischen stammes todtlichen abgangk erblich unnd eigenthumblich folgenn, jedoch soll uff solchem Aptswalde dem hauße Sachssenn die hohe unnd alle andere jagt sambt denn gerichtenn unnd aller bottmeßigkeit zustehenn unnd geburenn dennjheniegen auch, so vor altters ihre triefft unnd huttung uff ermeltem

walde geruhiglich unnd redlich herbracht, dieselbe nicht vorweigert, die ordentliche schlege unnd gehege im jungen holtz unnd sommerlatten von denselbigen gehalttenn, der landtgraff auch als der eigenthumbsherr ann der beholtzung unnd eigenthumblichen gebrauch angeregts waldes underm schein der jagtgerechtigkeit nicht gehindert werdenn, wurden auch s. f. g. förster oder befehlichhaber jemandes uff ermeltem walde ein schaden findenn, so sollen sie macht habenn, sich der geburlichen pfandung zugebrauchenn, die pfande aber gehn Frauenbreitungen zuanthwortten schuldigk sein, da ihnen auch schleunige unnd geburliche hulffe wiederfahrenn soll.

Dargegen unnd wiewoll dem landtgraffen zue Hessenn etc. die vogtei Herrn- oder Borgbreitungen erblich folgenn soll, so seindt doch dem hauße Sachssenn uff den Hennenbergischen todesfahl alle unnd jede eintzelne außwerttige höffe, getreide unnd geldtzinse, auch dienste unnd lehennschafften, so sonstenn zue solcher voigtei Borgbreitungen gehort habenn, vorbehaltten unnd außgetzogenn, wie dieselben inn einem sonderlichen hieruber gefertigten underschriebenen register ferner specificirt seinn. Unnd obwohl der landtgrave zue Hessenn etc. aller Franckenbergischen unnd Franckensteinischen lehenstucke, soviel deren inn den alten auch neuenn Hersfeldischen lehenn- unnd kaufbrieffen begrieffenn vor sich neben ermeltter vogtei Herrn- oder Borgbreitungen befugt sein wollenn, so hatt sich doch s. f. g. uff geschehenen bericht unnd underhandelunge aller unnd jeder Franckensteinischen lehenn, so in dem ambt Schmalcaldenn unnd dessen zugehoriegenn zenten nicht gelegenn, gentzlich vortzeihenn unnd dieselben dem hauße Sachssenn abgetrettenn.

Was aber die Franckenbergische vom stiefft Hersfeldt herrurende guter unnd lehen belanget, soll das hauß Sachssenn das borglehen unnd guth zue Frauenbreitungen mit sambt dem forwerg der Forst genandt, auch denn hohen jagten unnd wildtpahnen uff denn Sechssischen und Hennenbergischen, auch deren von adell unnd anderer doranstossenden geholtzenn von dem Schönensehe an ubern Pleß bis ann das wasser die Rosa unnd herunder bis ann die Werra, mit

dem gantzen dartzu gehöriegenn getzirck, nach außweisung der Hersfeldischen lehenbrieffenn so wohl als uff dem Abtswalde vonn Hessenn unnd menniglich ungehindert alleine zugebrauchenn habenn. Deßgleichenn sollenn dem hauße Sachssenn der hoff Boßo underm Abtswalde mit allen seinenn zugehoriegenn ackernn unnd wiesen, wie er die itzo im gebrauch hat, auch mit denn zweyen teichenn der Bossauer- unnd Glasehutterteich genant, zusambt dem hof Golmizhausen, im ambt Romhilt gelegenn, wie dessen inn obangetzogenem regiester auch under anderm gedacht wirdet, unnd dan dem gehöltz der Hundtsruck genandt, ein jedes mit seiner ein unnd zugehörung erblich zustehen unnd geburenn, so soll auch dem hauße Sachssenn das dorff Wernßhausen sambt dem doran gelegenen fischwasser, welches bißhero Eberhardt Wolff pfandtsweise innegehabt unnd noch bleibenn.

Als auch hierbey durch die Sächssischenn bei Hessenn gesucht, das das hauß Hessenn die gemeinen reichs- unnd kreißgeburenn an steuernn, cammergerichtsunderhaltung auch zue roß unnd fuß etliche personen uff den römerzug zu erleichterung der grafschafft Hennenbergk anschlags unnd geburnus inn ansehung, das s. f. g. ein stadtlichs uffn fahl vonn Hennenberg zu gewarttenn, pro quota bewilligenn wolttenn, die Hessische aber es darfur gehaltenn, das es noch zur zeith etwas untzeitig, unnd das solches bis uff denn fahl, der in gottes handen stunde, oder bis zu unserer genedigsten unnd genedigen herrn ferner vorgleichung zuvorschiebenn sein solte, so ist dieser punct auch dahin gestelt unnd gleichwoll kunfftiger nachrichtung halber diesem abschiedt einzuvorleibenn vor guth geachtet wordenn.

Unnd wiewoll obermelte chur- unnd furstliche Sächssische, Hessische unnd Hennenbergische räthe dieser vorgleichunge zwischen denn chur- unnd furstenn zue Sachssenn unnd Hessenn crafft entpfangenen bevelichs nach vielfaltiger eingenommener erkundigung, besichtigung, erfolgter communication unnd ausfuhrung beider theillhabender fundamenta unnd grunde also abgeredt, vorhandelt unnd getroffenn, die-

selbige auch gestalten sachen unnd allenn umbstenden nach vor erbar unnd billich gehaltenn unnd es sonderlich neben denn Hennenbergischenn rethenn darfur geachtet, das sie zue erhaltunge guter vortrauter freundtschafft zwischen denn chur- unnd furstlichenn heußernn Sachssenn unnd Hessenn dienstlich sein, so ist doch dieselbe uff ihrer chur- unnd f. g. beliebung unnd ratification dergestaldt gestelt unnd ferner abgeredt, das allertheill vorordenter rethe, ein jedes theill seine genedigste unnd genedige herrschafft, was disfals pro et contra furgelauffenn, neben dem original dieses abschiedts berichtenn unnd einbringen solle. Dorauff soll sich der churfurst zue Sachssenn etc. gegen landtgraff Wilhelmen zue Hessenn etc. unnd hinwiederumb s. f. g. gegen dem churfursten zu Sachssenn etc. inn schrifften ercleren, ob ihre chur- unnd f. g. solchen abschiedt unnd abgeredte vorgleichung beliebenn, ratificiren unnd genehm halten wollenn, unnd soll solche erclerung von einem theill dem andern uff denn tagk Martini denn eilfften Novembris schirstkunfftig zugleich einem jedenn inn sein hofflager zugeschickt werdenn. Unnd do der churfurst etc. vor sich unnd inn vormundtschafft der jungenn hertzogen zue Sachssenn etc. auch landtgraff Wilhelm zue Hessenn etc. darmit zufriedenn (wie ihnen die rethe underthenigste gute hofnung machenn), so soll dieser vortragk unnd abschiedt ferner getzwiefacht, ingrossirt, vorsiegelt, undertzeichnet unnd jederm theill ein exemplar zugeschickt, derselbige auch steth, vhest unnd unvorbruchlich, auch treulich ungefehrlich gehaltten werdenn.

Solte aber bey einem oder dem andernn theill diese abgeredte vorgleichunge inn einem oder mehren articull bedencklich sein, so ist ihren chur- unnd f. g. vorbehaltenn, sich darueber der notturfft unnd ihrer gelegenheit nach ferner zu voreinigenn, unnd es soll uff solchen fahl bey der albereit vorglichenen sequestration der chur- unnd furstlicher underhendeler oder rechtlichen weisung auch bey vorsehung des jungst den achtzehenden Aprilis alhir zue Saltzungen uffgerichten abschiedes bis zue der sachen gutlichen oder rechtlichen außtragk allenthalben gelassen werdenn.

Zu urkundt dieser alhier gehaltenen abhandelung ist dieser abschiedt durch unns die obgedachte Sächssischenn, Hessischenn unnd Hennenbergischenn rethe uffs papier gebracht, mit unsernn angebornenn unnd gewonlichen petzschafften vorsiegelt unnd hochermeltter unserer gnedigsten unnd genedigenn herrnn ratification unschedlich unnd unvorgreifflich mit eigenen handenn underschriebenn, actum Saltzungen denn letztenn Augusti anno nach Christi unnsers seligmachers geburth, eintausendt funffhundert achtzigk unnd drey.

Weill dan solche vorgleichunge unnd abrede auff unsere beiderseits ratification gestalt unnd wir unns dorauff gegen einander freundlich ercleret, so beliebenn unnd ratificiren wir demnach solche voreinigung unnd abrede hirmit unnd inn crafft dieses unsers brieffes in allen ihren puncten unnd clauseln, unnd haben dorauf allenthalben diese vorgleichunge ingrossiren unnd in zwehne gleichlautende vortragsbrieffe, darmit iederm theile einer zugesteldt werdenn muge, vorfassen lassenn. Und wir der churfurst zu Sachssenn etc. vor unns unnd in obberurtter vormundtschafft, auch wir landtgraff Wilhelm zu Hessenn etc. vorsprechenn unnd zusagenn demnach vor unns, unnsere allerseits erbenn unnd nachkommenn, solches alles, was in oberurttem vortrage begrieffenn, furstlich, steth, veßt unnd unvorbruchlich zuhalttenn unnd demselben treulich nachzukommen. Zue urkundt habenn wir unnsere grosse insiegell hieran wissentlich hengen lassenn und uns mit eigenen handen underschriebenn. Geschehen unnd gebenn denn achtenn Decembris nach Christi unnsers liebenn herrnn unnd seligmachers geburth, im funfftzehenhunderten unnd drey unnd achtzigisten jahre.

Augustus churfürst. Wilhelm l. z. Heßen.

Vortzeichnus, was an allerlei auswartigen erbzinsenn inn die voigtei Herrnbreitungen jährlichenn gefellet, sowohl

auch die nutzunge des hoffs Bussa disseit der Werra vor der wildtfuhre gelegen.

Frauen- und Altenbreitungen.

Die dorff.

An gelde { 1 guldenn 8 groschenn 8 pfenninge erbzins
1 guldenn 5 groschenn 3 pfenninge giebet Kilian Eisfelder von dem werth inn der Farnbach zue erbzinse.

an korn 15 malder 2 maß,
an gersten 6 malder
an habern 9 malder.

Grube, eine wustunge.

An gelde 20 groschen 4 pfenninge,
ann korn 1 malder 2 maß,

Cralungen, auch eine wustunge,

An gelde 1 gulden 7 groschen 9 pfenninge,
ann korn 3 malder 2 maß,
an gersten 2 malder,
an habern 3 malder 2 maß,
ann flax 54 reisten flax.

Schwallingen.

4 groschenn 4 pfenninge.
Gibt kein getreidich.

Luckershausen, ein wustunge.

Dreytzehendt halb groschen an gelde. Gibet kein getreidich.

Werdenhausen, auch eine wustunge.

9 groschen an gelde, giebet kein getreidich.

Obern Wiesenthall.

An gelde 9 groschen
an weitzen 1 malder 2 maß.

Dittus unnd Rosa.

1 guldenn 15 groschenn erbzinß, gibet kein getreidich.

Meckers.

9 groschen an gelde, giebt kein getreidich.

Offershausen.

1 gulden 6 groschen ann gelde, gibt kein getreidich.

Termbach.

Neundehalb groschenn ann gelde, giebet kein getreidich.

Nieder Katza unnd Grimbs.

9 groschenn an gelde, gibt kein getreidich.

Metzels.

Anderthalb groschenn ann gelde, gibt kein getreidich.

Uttendorff.

17 groschen 9 pfenninge ann gelde
6 maß ann waitzenn,
1 malder 2 maß an habernn.

Alba.

An gelde 3 gulden 8 groschen 7 pfenninge,
an korn 2 malder,
an waitzen vierdehalb malder,
an habern vierdehalb malder.

Mora.

7 groschenn zwehne pfenninge ann gelde, gibt kein getreidich.

Gumpelstadt.

1 guldenn 1 groschenn 4 pfenninge an gelde, gibt kein getreidich.

Steinbach.

4 groschen an gelde, gibet kein getreidich.

Immelborn.

An gelde achthalb groschenn,
an korn 1 malder,
an haber 1 malder.

Volckers, eine wustung, doch das dorff Volckers im ambt Schmalcalden nicht gemeint.

Zwehne gulden 6 groschen 9 pfenninge, gibt kein getreidich.

Ockershausenn.

2 malder vierdte halb maß habernn.

Der hoff Golmetshausen im ambt Römilt gelegen.

An gelde 6 gulden 5 groschen 1 pfenning 1 heller erbzinß, mehr
1 guldenn ein jhar ins ander zue handtlohnn,
14 guldenn ein jhar ins ander zue holtzgeldt,
an korn 8 malder 3 maß erbzins,
an haffer zwolffhalb malder erbzinß.

Nota.

Es hat zwölff acker doselbsten, heist man die eigene ecker, wann unnd was sie tragenn gefelt allwegen darvon ein malder getreids,

Leihegeldt.

18 guldenn ein jhar ins annder zue lehengeldt von dehnen inn diesem register begriffenen guternn.

Vom hoff Ober Rona.

Saltzzins 12 guldenn an sechs körb saltz, so Johan Wahns unnd Valten Fuldenn erbenn zue Saltzungen jherlichenn inn der vogtei Herrnbreitungen von solchem hoff zu zinß gebenn.

Der hoff Bussa disseit der Werra gelegen tregt jahrs
10 guldenn vor 60 maß buttern, jedes maß vor vierde halben groschenn,
1 gulden 4 groschen vor 10 gense, jedere vor drithalben groschenn,
achthalben groschen vor 5 faßnachthunner,
5 groschen vor 5 michelhan,
1 gulden 9 groschen vor 6 schock eyer,
der ackerbau zue solchem hoff gehörigk, wann der umb die helffte außgelassenn wirdet, kann zu gemeinen jharenn ein jahr ins ander ubern sahmen ann getreidich ertragen, wie folget:

Der hoff Bussa.

An korn 68 malder
an waitzen vierdehalb malder
an gersten 5 malder
an habern 40 malder.

Item, es liegenn bey diesem hoff zwehne teiche, wirdt einer der Busser, der annder der Glaßhuttennteich genennet, können ein jhar dem andernn zur hulffe viertzigk guldenn nutzunge ertragenn:

Summarum der voigtei nutzunge an gelde unnd getreidich in diesem vortzeichnus.

123 fl. 20 gr. $5^1/_2$ ₰
99 malder 1 maß kornn,
9 malder waitzenn,
13 malder gerstenn,
71 malder $7^1/_2$ maß habernn,
54 reistenn flachs.

Augustus churfürst. Wilhelm l. z. Hesßen.

Abgedruckt nach dem hessischen Originale auf 8 Pergamentblättern in Grossfolio in Buchform im Marburger Staatsarchive (sub: „Verträge mit Sachsen wegen Henneberg"). Die ursprünglich an schwarzgelber Schnur angehängten beiden Siegel sind abgefallen.



Quellen.

I. Gedruckte Litteratur:

Diplomatische Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg [von Johann Adolph Schultes]. I. Leipzig 1788. II. Hildburgh. 1791, citiert „Schultes".

Spangenberg, hennebergische Chronica, neue Auflage, Meiningen 1755.

Heim, henneberg. Chronica, 2ter Teil. Meiningen 1767. (Fortsetzung von Spangenberg) cit. Spangenberg-Heim.

Hennebergisches Urkundenbuch, herausgeg. von Schöppach-Bechstein-Brückner, Teil 1—7.

H. B. Wenck, Urkundenbuch zum 2ten Bande seiner hessischen Landesgeschichte.

Rommel, hessische Geschichte.

Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen. 1842.

Lauze, Leben und Thaten Philippi Magnanimi, I. im 2ten Suppl. der Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Lk. 1841.

Böttiger, Geschichte von Sachsen II. 2. Aufl. 1870.

Wagner, Gesch. der Stadt und Herrschaft Schmalkalden. 1849.

Häfner, die 6 Kantonen der vormaligen Herrschaft Schmalkalden.

Rueckert, Georg Ernst, der letzte Graf zu Henneberg. Jena 1873.

Zs. d. Vereins für henneberg. Gesch. u. Lk. zu Schmalkalden.

Schöttgen u. Kreysig, diplomatische u. curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen . . Teil II. 1730.

Grundig und Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte. Band XII. 1777.

Ulmann, Franz von Sickingen. Leipzig 1872.

II. Handschriftliche Quellen:

1) 5 Chroniken von Schmalkalden auf der Casseler Landesbibliothek, Manuscr. Hass. fol. 53.
fol. 153.
4°. 44,1 und 2.
4°. 5b.
{4°. 128.
{8°. 4.

2) Urkunden und Akten des hessisch-preußischen Samtarchivs (S.-A. M.) und des Marburger Staatsarchivs (M. St.-A.). Die Urkk. unter „Verträge mit Henneberg und Sachsen", die Akten unter „Henneberg". O. W. S. 671. 672 zu suchen.

Lebenslauf.

Ich, Carl Gustav Philipp Knetsch, reformierter Konfession, bin zu Cassel geboren am 17. April 1874 als Sohn des am 25. Juni 1896 verstorbenen Grosskaufmanns George Knetsch, und besuchte bis zur Reifeprüfung, die ich am 14. März 1893 bestand, das Königliche Friedrichsgymnasium (Lyceum Fridericianum) zu Cassel. Während der drei ersten Semester, die ich in Marburg verbrachte, hörte ich hauptsächlich historische und germanistische Vorlesungen, im Wintersemester 1894/95 und dem darauf folgenden Sommersemester war ich in München immatrikuliert und wandte mich mehr kunst- und kulturgeschichtlichen Studien zu. Den Winter 1895/96 studierte ich in Berlin und Ostern 1896 kehrte ich nach der Landesuniversität Marburg zurück. Im April 1897 liess ich mich exmatrikulieren; vom 1. Mai bis zum 1. September 1897 war ich als Volontär im Fürstl. Waldeckischen Archive thätig. Am 15. Dezember 1897 bestand ich die Staatsprüfung für Archivaspiranten, und vom 1. Januar bis zum 1. August 1898 war ich wieder im Kgl. Staatsarchive zu Marburg mit der Ordnung des Waldeckischen Archivs kommissarisch beschäftigt. Am 27. Oktober 1898 bestand ich das Examen rigorosum.

Während meiner Studienzeit besuchte ich Vorlesungen und Seminarien bei den Herren Professoren und Dozenten *v. Amira*, *Borinski*, *Breysig*, *Chroust*, *Curtius*, *Dames*, *Delbrück*, *v. Drach*, *Fester*, *Finck*, *Golther*, *Hoeniger*, *Justi*, *Kehr*, *Koennecke*, *Köster*, *Kühnemann*, *Lasson*, *O. Lehmann*, *Lenz*, *Naudé*, *Oemichen*, *H. Paul*, *Rathgen*, *B. Riehl*, *W. H. v. Riehl*, *Frhr. v. d. Ropp*, *Scheffer-Boichorst*, *Erich Schmidt*, *Edward Schröder*, *Seeliger*, *Stieve*, *v. Sybel*, *Tangl*, *Treitschke*, *Vietor*, *Adolf Wagner*, *Wenck*, *Wrede*.

Herrn Professor Dr. Frhr. v. d. Ropp spreche ich für die Teilnahme, die er der Abfassung der vorliegenden Arbeit gewidmet hat, meinen besten Dank aus.

Druck von L. Döll in Cassel.



